

# Antragsmappe

**zur 19. Bundesdelegiertenversammlung  
der Senioren-Union der CDU Deutschlands**

Sammlung der Anträge für die Antragskommission zur 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands am 31. August und 01. September 2023 in Magdeburg



# A

## Leitantrag

**19. Bundesdelegiertenversammlung  
der Senioren-Union der CDU Deutschlands**

Sammlung der Anträge für die Antragskommission zur 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands am 31. August und 01. September 2023 in Magdeburg



# **A 1**

## **Leitantrag**

### **Wege zur Verbesserung des physisch-psychischen Wohlbefindens älterer Menschen in unserer Gesellschaft**

Sammlung der Anträge für die Antragskommission zur 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands am 31. August und 01. September 2023 in Magdeburg

# Leitantrag des Bundesvorstandes der Senioren-Union der CDU zur 19. Bundesdelegiertenversammlung

## 1 **Wege zur Verbesserung des physisch-psychischen Wohlbefindens älterer Menschen in** 2 **unserer Gesellschaft**

3 Die Senioren-Union vertritt bei der politischen Meinungs- und Willensbildung insbesondere  
4 die Anliegen der älteren Generation. Geleitet vom christlichen Menschenbild und den  
5 Grundsätzen der CDU setzt sich die Senioren-Union dafür ein, dass ältere Menschen in einer  
6 freien, solidarischen und toleranten Gesellschaft ihre Belange vertreten sehen und aktiv am  
7 gemeinschaftlichen Leben teilnehmen können.

8 Ein wichtiger Teil der politischen Arbeit der Senioren-Union ist die **Mitwirkung bei der**  
9 **Gestaltung der allgemeinen Lebenssituation älterer Menschen und des guten**  
10 **Miteinanders aller Generationen.** Die ältere Generation mit ihrer Lebens- und  
11 Berufserfahrung ist ein selbstverständlicher und gewinnbringender Bestandteil unserer  
12 Gesellschaft.

### 13 **Korrektur des einseitig negativ gezeichneten Altersbildes.**

14 Oftmals werden ältere Menschen mit Stereotypen wie Abhängigkeit, mangelnder  
15 Belastungsfähigkeit oder geringer Produktivität in Verbindung gebracht. Diese Vorurteile  
16 sind falsch und nicht repräsentativ für die Vielfalt und die individuellen Fähigkeiten älterer  
17 Menschen. Es ist vielmehr notwendig, ein positives und realistisches Altersbild zu fördern,  
18 das die Beiträge älterer Menschen für die Gesellschaft anerkennt und respektiert.

### 19 **Aufhebung aller altersdiskriminierenden Regelungen und Vorschriften.**

20 So wie Religion, Geschlecht und Herkunft des Menschen darf auch das Lebensalter nicht zu  
21 Benachteiligung führen. Hierzu ist vorrangig der Artikel 3 Abs. 3 im Grundgesetz der  
22 Bundesrepublik Deutschland, um das Verbot der Altersdiskriminierung zu ergänzen.

23 Ein besonderes Augenmerk gilt der Bereitstellung der staatlichen Leistungen und Güter, die  
24 allgemein zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz notwendig sind. Zu dieser  
25 **Daseinsvorsorge** zählen u.a. öffentliche Verwaltung, Gesundheitsversorgung, Energie- und  
26 Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Polizei, Feuerwehr,  
27 Telekommunikation, Internet, Rundfunk, sozialer Wohnungsbau und der ÖPNV. Hierbei  
28 spielen die Städte, Gemeinden und Landkreise eine wesentliche Rolle, denn diese sind nach  
29 dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung vorrangig für diese Aufgaben  
30 verantwortlich.

31 Die Senioren-Union setzt sich dafür ein, dass ältere hilfsbedürftige Menschen umfassend  
32 und uneingeschränkt Zugang zu allen kommunalen Angeboten und Leistungen haben, denn  
33 eine gute Daseinsvorsorge trägt entscheidend dazu bei, dass auch diese Altersgruppe länger  
34 ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben führen und in eigenem Wohnbereich und  
35 gewohntem Umfeld leben kann.

36 **Flächendeckende medizinische Versorgung einschl. der hausärztlichen, ärztlichen,  
37 geriatrischen und Krankenhausversorgung.**

38 Mit der steigenden Lebenserwartung und der Zunahme von Krebs-, Herz-, Kreislauf- und  
39 Erkrankungen des Bewegungsapparates, Diabetes und psychischer Leiden, muss eine  
40 Stärkung unseres Gesundheitswesens einhergehen. Der Ausbau der Telemedizin ist im  
41 Rahmen des medizinischen Fortschritts notwendig und muss bei Diagnostik, Konsultation  
42 und Notfallmedizin noch besser ausgeschöpft werden. Telemedizin darf dabei nicht zu  
43 Lasten der persönlichen Arzt-Patient-Kontakte gehen. Menschliche Nähe und Zuwendung  
44 durch die behandelnden Mediziner bleiben wichtig.

45 Eine gute medizinische Versorgung umfasst nicht nur die Behandlung von Krankheiten,  
46 sondern auch die Prävention und Rehabilitation. Zur Vorsorge gehört auch eine gesicherte  
47 Bevorratung von Medikamenten. Hier gilt es, die Abhängigkeit von ausländischen  
48 Lieferanten zu beenden und die heimische pharmazeutische Produktion zu stärken.

49 **Entwicklung und Einführung eines nachhaltigen, bezahlbaren Pflegekonzeptes auf  
50 Grundlage der Pflegeversicherung.**

51 Die zusätzlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie haben u.a. die große  
52 gesellschaftliche Bedeutung der Pflege für kranke und ältere Menschen vor Augen geführt.  
53 Die Personalsituation und die Arbeitsbedingungen in der Pflege müssen umfassend und  
54 gründlich verbessert werden. Die häusliche Versorgung, Pflege- und Altenheime, betreutes  
55 Wohnen sowie ambulante und stationäre Pflegedienste sind unverzichtbare Bestandteile  
56 der Pflegeversorgung. Das muss sich in Wertschätzung, verbesserten Arbeitsbedingungen  
57 und angemessener Entlohnung widerspiegeln. Regierungen, Arbeitgeber und die  
58 Gesellschaft insgesamt müssen die Bedeutung der Pflege anerkennen und die notwendigen  
59 Ressourcen bereitstellen.

60 **Verhinderung und Bekämpfung von Alterseinsamkeit und Isolation durch bessere  
61 Einbeziehung von Seniorinnen und Senioren in das Gemeinschafts- und  
62 Gesellschaftsleben.**

63 Die Daseinsvorsorge muss Begegnungsmöglichkeiten, Mehrgenerationenhäuser,  
64 Seniorentreffs und ähnliches fördern, um durch soziale Aktivitäten ein lebendiges  
65 Miteinander der Generationen zu erreichen. Hierzu gehört auch die Unterstützung von  
66 kulturellen und sportlichen Angeboten sowie die Einrichtung von Besuchsdiensten, Telefon-  
67 Hotlines, psychologischer Beratungsdienste und Freizeitaktivitäten. Soziale Integration, ein  
68 achtsames Miteinander und nachbarschaftliche Solidarität können Einsamkeit vorbeugen  
69 bzw. verhindern.

70 **Es ist grundlegende Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge, älteren Menschen ein**  
71 **würdevolles und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und ihre Teilhabe am**  
72 **gesellschaftlichen Leben zu fördern.**

**Empfehlung der Antragskommission:**

Annahme

**Votum Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

# **B**

## **Satzungsänderungsanträge**

**19. Bundesdelegiertenversammlung  
der Senioren-Union der CDU Deutschlands**

Sammlung der Anträge für die Antragskommission zur 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands am 31. August und 01. September 2023 in Magdeburg



## Synopse Satzung

### der Senioren-Union der CDU Deutschlands

#### Geltende Satzung

#### Vorschlag für Neufassung bei 19. Bundesdelegiertenversammlung

Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	§ 1 Name, Sitz
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
§ 3 a Ehrenmitgliedschaft	§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 6 Organisationsstufen
§ 6 Organisationsstufen	§ 7 Organe der Bundes-Senioren-Union der CDU
§ 7 Organe der Bundes-Senioren-Union der CDU	§ 8 Bundesdelegiertenversammlung
§ 8 Bundesdelegiertenversammlung	§ 9 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung
§ 9 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung	§ 10 Bundesvorstand
§ 10 Der Bundesvorstand	§ 11 Schiedsgerichte
§ 11 Schiedsgerichte	§ 12 Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht
§ 12 Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht	§ 13 Geschäftsführung
§ 13 Geschäftsführung	§ 14 Abstimmungen und Wahlen
§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen	§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

<p><b>Satzung der Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)</b></p> <p>Beschlossen von der konstituierenden Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU am 20. April 1988 in Bonn, geändert durch Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlungen vom 11. Dezember 1990, 13. Mai 1991, 20.–22. September 1992, 3.–5. September 1994, 3.–5. Oktober 1996, 29.–31. Oktober 2000, 20.–22. April 2002, 4.–5. Oktober 2004, 16.–17. Oktober 2006, 6.–7. Oktober 2008, 3.–4. September 2012, 6.-7. Oktober 2016 und 22. – 23. November 2018.</p>	<p><b>Satzung der Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)</b></p> <p>Beratungsentwurf nach Prüfung durch das Justizariat der CDU</p>
<p><b>§ 1 (Rechtsnatur, Name, Sitz)</b></p> <p>(1) Die Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist eine Vereinigung der CDU gemäß §§ 38 und 39 des Statuts der CDU.</p> <p>(2) Die Vereinigung führt den Namen Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) – Kurzfassung Senioren-Union der CDU – ihre Landes-, Bezirks-, Kreis- und Stadt-/Gemeindevereinigungen bzw. Stadtbezirksvereinigungen führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.</p> <p>(3) Die Senioren-Union der CDU hat ihren Sitz in der Bundesgeschäftsstelle der CDU Deutschlands; die nachgeordneten Vereinigungen haben ihren Sitz jeweils in der für die örtlich zuständige Geschäftsstelle der Partei.</p>	<p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p>(1) Die Senioren-Union ist eine Vereinigung der CDU Deutschlands gemäß der §§ 38 und 39 des Statuts der CDU.</p> <p>(2) Sie führt den Namen „Senioren-Union der CDU Deutschlands (SU)“, in den Landes-, Bezirks-, Kreis- und Stadt-/Gemeindevereinigungen mit dem jeweiligen regionalen Zusatz.</p> <p>(3) Die Senioren-Union hat ihren Sitz in der Bundesgeschäftsstelle der CDU; die nachgeordneten Vereinigungen haben ihren Sitz jeweils in der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der CDU.</p>

## § 2 (Aufgaben)

- (1) Die Senioren-Union der CDU will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und für die besonderen Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten.
- (2) Die Senioren-Union der CDU will dabei insbesondere:
  1. die eigene Initiative und aktive Mitarbeit der Mitglieder sowie das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Generationen fördern,
  2. für die Meinungs- und Weiterbildung politische Informationsveranstaltungen, wissenschaftliche Fachgespräche und Seminare anbieten,
  3. älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe vermitteln oder leisten,
  4. die politische Arbeit der CDU vor allem auch in den Parlamenten und kommunalen Vertretungen sowie in der Öffentlichkeit unterstützen,
  5. und mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürger zusammenarbeiten.

## § 2 Aufgaben

Die Senioren-Union will im Sinne der Ziele der CDU und geleitet vom christlichen Menschenbild, an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei mitwirken, dabei insbesondere die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Anliegen der älteren Generationen wirksam vertreten und die Entwicklung der Gesellschaft mitgestalten. Die Senioren-Union will,

- (1) durch Sachinformation und politische Weiterbildung ältere Menschen anregen und zugleich veranlassen, durch eigene Initiativen und aktive Mitarbeit bei der Lösung der Probleme älterer Menschen mitzuwirken,
- (2) das Verständnis der Generationen untereinander fördern, um damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Lebenserfahrung der Älteren als wertvolle Entscheidungshilfen anerkannt und berücksichtigt wird,
- (3) in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratische Hilfe vermitteln oder leisten und,
- (4) die politische Arbeit der CDU in den Parlamenten und in der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit der CDU und ihren Vereinigungen unterstützen,

### § 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, das in Absatz 2 festgelegte Mindestalter überschritten und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) In die Senioren-Union der CDU kann ein Antragsteller ab dem Jahr aufgenommen werden, in dem der Antragsteller sein 60. Lebensjahr vollendet oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Senioren-Union kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, das in Absatz 2 festgelegte Mindestalter erreicht und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit und das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Die Aufnahme in die Senioren-Union kann in dem Jahr erfolgen, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes ein Ausscheiden aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis erfolgt ist. Dem gleich steht der Eintritt in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand.  
Über Ausnahmen entscheidet im begründeten Einzelfall der zuständige Kreisvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union aus.
- (4) Die Bundesdelegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union auf Bundesebene erworben oder sich für die ältere Generation in Wort und Schrift oder durch Rat und Tat in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft in der Bundesvereinigung verleihen.
- (5) Ehemalige Bundesvorsitzende können auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden der Bundesvereinigung auf Lebenszeit gewählt werden.

	<p>(6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Bundesdelegiertenversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes beratend teil.</p> <p>(7) Entsprechende Ehrungen sind auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und örtlicher Ebene möglich und werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes durch das oberste satzungsmäßige Organ der betreffenden Organisationsstufe der Senioren-Union der CDU vorgenommen.</p>
<p><b>§ 3 a (Ehrenmitgliedschaft)</b></p> <p>(1) Die Bundesdelegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union der CDU auf Bundesebene erworben oder sich für die ältere Generation in Wort und Schrift oder durch Rat und Tat in besonders zu ehrender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft in der Bundesvereinigung verleihen.</p> <p>(2) Ehemalige Bundesvorsitzende können auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden der Bundesvereinigung auf Lebenszeit gewählt werden.</p> <p>(3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Bundesdelegiertenversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes beratend teil.</p> <p>(4) Entsprechende Ehrungen sind auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und örtlicher Ebene möglich und werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes durch das oberste satzungsmäßige Organ der betreffenden Organisationsstufe der Senioren-Union der CDU vorgenommen.</p>	
<p><b>§ 4 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)</b></p> <p>(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Kreisvereinigung der Senioren-Union der CDU. Auf</p>	<p><b>§ 4 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)</b></p> <p>(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege in Textform oder schriftlich</p>

begründeten Wunsch des Bewerbers kann die zuständige Landesvereinigung nach vorheriger Anhörung der an sich zuständigen Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.

- (2) Wird der Aufnahmeantrag durch die zuständige Kreisvereinigung abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, dagegen innerhalb von vier Wochen den Landesvorstand der Senioren-Union der CDU anzurufen, der dann endgültig entscheidet.
- (3) Das Mitglied wird in derjenigen Stadt-/Gemeindevereinigung bzw. Stadtbezirksvereinigung geführt, in welcher es wohnt; auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Vorstand der Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, an die zuständige Kreisvereinigung zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedschaftsrechte in der Senioren-Union der CDU; sie können nur dann erneut erworben werden, wenn das betreffende Mitglied erneut in die CDU aufgenommen worden ist.

erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist dem/der Bewerber/in unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Einzelheiten regelt § 5 (2) des Statuts der CDU.

- (2) Das Mitglied wird in der Regel in derjenigen Stadt-/Gemeindevereinigung bzw. Stadtbezirksvereinigung seines Wohnsitzes geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Vorstand der Kreisvereinigung weitere Ausnahmen zulassen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch die Kreisvereinigung des Wohnsitzes oder die Kreisvereinigung des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der/die Bewerber/in berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand der Senioren-Union endgültig über den Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union endet durch Tod, durch schriftliche, an die zuständige Kreisvereinigung zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedschaft in der Senioren-Union; sie kann nur erneut erworben werden, wenn die betroffene Person erneut in die CDU aufgenommen worden ist.

<p><b>§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union der CDU teilzunehmen.</p> <p>(2) Zu Vorsitzenden auf Kreisebene, zu Vorstandsmitgliedern und Delegierten auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt für alle Delegierten der Senioren-Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).</p> <p>(3) Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.</p>	<p><b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Senioren-Union und der CDU teilzunehmen.</p> <p>(2) Zu Vorsitzenden auf Kreis- Bezirks-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist. Gleiches gilt für die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sowie die Mitglieder und Delegierten der Senioren-Union in allen Organen und Gremien der CDU, der Europäischen Volkspartei (EVP) und der Europäischen Senioren Union (ESU).</p> <p>(3) Mitglieder der jeweiligen Vorstände können politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen Sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.</p> <p>(4) Jedes Mitglied der Senioren-Union hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der Senioren-Union, die Teil dieser Satzung ist.</p>
<p><b>§ 6 (Organisationsstufen)</b></p> <p>(1) Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren-Union der CDU sollen dem der Partei entsprechen.</p>	<p><b>§ 6 Organisationsstufen</b></p> <p>(1) Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren-Union entsprechen dem der CDU.</p>

<p>(2) Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundes-Senioren-Union der CDU (Bundesvereinigung),</li> <li>2. die Landes-Senioren-Unionen der CDU (Landesvereinigungen),</li> <li>3. die Kreis-Senioren-Unionen der CDU (Kreisvereinigungen),</li> <li>4. a) die Gemeinde- bzw. Stadt-Senioren-Unionen der CDU, die in Orts-Senioren-Unionen der CDU gegliedert sein können (örtliche Vereinigungen),</li> <li>4. b) in kreisfreien Städten die Stadtbezirks-Senioren-Unionen der CDU, die in Orts-Senioren-Unionen der CDU gegliedert sein können (örtliche Vereinigungen).</li> </ol> <p>(3) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landes-Senioren-Unionen der CDU mehrere Kreisvereinigungen der Senioren-Unionen der CDU zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Bezirks-Senioren-Unionen der CDU zusammengefasst werden.</p> <p>(4) Die Landes-Senioren-Unionen der CDU sind die Organisationen der Senioren-Union der CDU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. In Niedersachsen kann als eine gemeinsame Vereinigung der CDU-Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg die Senioren-Union der CDU in Niedersachsen gebildet werden.</p>	<p>(2) Organisationsstufen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundesvereinigung,</li> <li>2. die Landesvereinigungen,</li> <li>3. die Bezirksvereinigungen (so eingerichtet),</li> <li>4. die Kreisvereinigungen und</li> <li>5. die Stadt- und Gemeindevereinigungen</li> </ol> <p>(3) In Stadtkreisen hat die Senioren-Union den Status einer Kreisvereinigung in dessen Gebiet örtliche Vereinigungen gebildet werden können.</p> <p>(4) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesvereinigungen mehrere Kreisvereinigungen zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Bezirksvereinigungen zusammengefasst werden.</p> <p>(5) Die Landesvereinigungen der Senioren-Union sind die Organisationen der Senioren-Union in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>(6) In Niedersachsen kann als eine gemeinsame Vereinigung der CDU-Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg die Senioren-Union in Niedersachsen gebildet werden und ist dann ein den drei Landesvereinigungen übergeordneter Gebietsverband im Sinne des §7 Abs. 1 S.1 des Parteiengesetzes.</p>
<p><b>§ 7 (Organe der Bundes-Senioren-Union der CDU)</b></p> <p>Die Organe der Bundes-Senioren-Union der CDU sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundesdelegiertenversammlung,</li> <li>2. der Bundesvorstand.</li> </ol>	<p><b>§ 7 Organe der Bundesvereinigung der Senioren-Union</b></p> <p>Die Organe der Bundesvereinigung der Senioren-Union sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) die Bundesdelegiertenversammlung,</li> <li>(2) der Bundesvorstand.</li> </ol>

<p><b>§ 8 (Bundesdelegiertenversammlung)</b></p> <p>(1) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 250 Delegierte der Landes-Senioren-Unionen der CDU, die von den Landes-, Bezirks- oder Kreisdelegiertenversammlungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren geheim gewählt und den Landesvereinigungen vorgeschlagen werden,</li> <li>2. der Bundesvorstand der Senioren-Union der CDU,</li> <li>3. die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse der Senioren-Union der CDU.</li> </ol> <p>(2) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die Landes-Senioren-Union der CDU erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren noch d'Hondt. Dabei erhält jede Landesvereinigung zunächst 3 Delegiertensitze als Grundmandate, die auf die jeweilige Delegiertenzahl gemäß Satz 1 anzurechnen sind. Ergibt sich, dass auf eine Landesvereinigung weniger Delegierte entfallen als sie Grundmandate besitzt, so behält sie die überzähligen Delegiertensitze in der Bundesdelegiertenversammlung, deren Delegiertenzahl sich jedoch demgemäß entsprechend über 250 Delegierte hinaus erhöht. Die Delegierten werden entsprechend der jeweiligen Landessatzung von den Landesvereinigungen, den Bezirksvereinigungen und/oder den Kreisvereinigungen geheim gewählt und durch die jeweiligen Landesvereinigungen gegenüber der Bundes-Senioren-Union der CDU (Bundesvereinigung) benannt; gleiches gilt für die entsprechenden Ersatzdelegierten.</p> <p>(3) Die Bundesdelegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand der Senioren-Union der CDU einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landes-Senioren-Unionen der CDU muss sie einberufen werden.</p>	<p><b>§ 8 (Bundesdelegiertenversammlung)</b></p> <p>(1) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 150 Delegierte der Landesvereinigungen, die von den Landes-, Bezirks- oder Kreisvereinigungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren geheim gewählt werden,</li> <li>2. der Bundesvorstand der Senioren-Union,</li> <li>3. die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse der Senioren-Union der CDU,</li> <li>4. die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der Bundesvereinigung mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die Landesvereinigungen der Senioren-Union erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren noch d'Hondt. Dabei erhält jede Landesvereinigung zunächst 2 Delegiertensitze als Grundmandate, die auf die jeweilige Delegiertenzahl gemäß Satz 1 anzurechnen sind. Ergibt sich, dass auf eine Landesvereinigung weniger Delegierte entfallen als sie Grundmandate besitzt, so behält sie die überzähligen Delegiertensitze in der Bundesdelegiertenversammlung, deren Delegiertenzahl sich jedoch demgemäß entsprechend über 150 Delegierte hinaus erhöht. Die Delegierten werden entsprechend der jeweiligen Landessatzung von den Landesvereinigungen, den Bezirksvereinigungen und/oder den Kreisvereinigungen geheim gewählt und durch die jeweiligen Landesvereinigungen gegenüber der Bundesvereinigung benannt; gleiches gilt für die entsprechenden Ersatzdelegierten.</p> <p>(3) Die Bundesdelegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand der Senioren-Union einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesvereinigungen muss sie einberufen werden.</p>
--	---

<p><b>§ 9 (Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung)</b></p> <p>(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union der CDU auf Bundesebene. Sie beschließt über die programmatischen, politischen und organisatorischen Grundlinien der Arbeit der Senioren-Union der CDU.</p> <p>(2) Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Bundesvorsitzenden,</li> <li>2. sechs Stellvertretende Bundesvorsitzende,</li> <li>3. den Bundesschatzmeister,</li> <li>4. den Schriftführer,</li> <li>5. den Mitgliederbeauftragten,</li> <li>6. neunzehn Beisitzer.</li> </ol> <p>(3) Sie wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Bundes-Senioren-Union der CDU.</p> <p>(4) Sie wählt ferner zwei Rechnungsprüfer.</p> <p>(5) Sie beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Tätigkeitsbereich des Bundesvorstandes,</li> <li>2. die Entlastung des Bundesvorstandes,</li> <li>3. Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung,</li> <li>4. die Satzung der Senioren-Union der CDU,</li> <li>5. die Auflösung der Senioren-Union der CDU oder ihre Verschmelzung mit einer oder mit mehreren anderen Vereinigungen der CDU.</li> </ol>	<p><b>§ 9 (Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung)</b></p> <p>(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union. Sie beschließt über die programmatischen, politischen und organisatorischen Grundlinien der Arbeit der Senioren-Union.</p> <p>(2) Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen.</p> <p>(3) Sie wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes gem. § 3 (4) ff. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Bundesvereinigung.</p> <p>(4) Sie wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer.</p> <p>(5) Sie beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes,</li> <li>2. die Entlastung des Bundesvorstandes,</li> <li>3. Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung,</li> <li>4. die Satzung der Bundesvereinigung der Senioren-Union,</li> </ol>
--	--

	<p>5. die Auflösung der Bundesvereinigung der Senioren-Union oder ihre Verschmelzung mit einer oder mit mehreren anderen Vereinigungen der CDU.</p>
<p><b>§ 10 (Der Bundesvorstand)</b></p> <p>(1) Der Bundesvorstand der Senioren-Union setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Bundesvorsitzenden, den sechs Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, dem Schriftführer und dem Mitgliederbeauftragten, die den Geschäftsführenden Bundesvorstand bilden,</li> <li>2. neunzehn Beisitzern,</li> <li>3. den Vorsitzenden der Landes-Senioren-Unionen der CDU, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffer 1 oder 2 angehören,</li> <li>4. Ehrenvorstandsmitglieder mit Sitz und beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>(3) Der Bundesvorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit nach seinem Ermessen ständig oder im Einzelfall Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen und seiner Beratung hinzuzuziehen.</p> <p>Der Bundesvorstand benennt die Vertreter der Bundes-Senioren-Union in den Gremien der CDU auf Bundesebene und in der Europäischen Volkspartei (EVP).</p>	<p><b>§ 10 Bundesvorstand, Geschäftsführender Bundesvorstand</b></p> <p>(1) Der Bundesvorstand der Senioren-Union setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Bundesvorsitzenden, den sechs Stellvertretenden Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister, die zusammen den Geschäftsführenden Bundesvorstand bilden,</li> <li>2. Siebzehn Beisitzern,</li> <li>3. den Vorsitzenden der Landesvereinigungen der Senioren-Union, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffer (1) 1 oder 2 angehören,</li> <li>4. Ehrenvorstandsmitglieder der Bundesvereinigung der Senioren-Union mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>(3) Der Bundesvorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen ständig oder im Einzelfall Gäste zu seinen Sitzungen und seiner Beratung hinzuzuziehen.</p> <p>Der Bundesvorstand benennt die Vertreter der Senioren-Union in den Gremien der CDU auf Bundesebene, der Europäischen Volkspartei (EVP), der Europäischen Senioren Union (ESU) sowie anderer Organisationen oder Vereine, in denen die Senioren-Union Mitglied ist.</p>

<p>Der Bundesvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Fachausschüsse bilden.</p> <p>(4) Der Bundesvorstand beschließt bei seiner Konstituierung über die Geschäftsverteilung und teilt diese den Landes-Senioren-Unionen der CDU sowie dem Generalsekretär der CDU mit. Die Stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind verpflichtet, als Beauftragte des Bundesvorstandes für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit, bestimmte Aufgaben zu übernehmen, die im Beschluss über die Geschäftsverteilung zu bezeichnen sind. Ihre Wahrnehmung ist im Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes darzustellen.</p> <p>(5) Der Bundesvorstand leitet die Bundes-Senioren-Union und führt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung durch. Er bestellt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU einen Bundesgeschäftsführer.</p> <p>(6) Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle der Senioren-Union und kann alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgaben- und Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Er nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes beratend teil.</p> <p>(7) Die Bundes-Senioren-Union wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Bundesvorsitzenden oder einen der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes.</p>	<p>Der Bundesvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Fachausschüsse bilden.</p> <p>(4) Der Bundesvorstand beschließt bei seiner Konstituierung über die Geschäftsverteilung und teilt diese den Landesvereinigungen der Senioren-Union sowie dem Generalsekretär der CDU mit. Die Stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind verpflichtet, als Beauftragte des Bundesvorstandes für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit, bestimmte Aufgaben zu übernehmen, die im Beschluss über die Geschäftsverteilung zu bezeichnen sind. Ihre Wahrnehmung ist im Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes darzustellen.</p> <p>(5) Der Bundesvorstand leitet die Senioren-Union und führt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung durch. Er bestellt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU einen Bundesgeschäftsführer.</p> <p>(6) Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle der Senioren-Union und kann alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgaben- und Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Er nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes beratend teil.</p> <p>(7) Die Bundesvereinigung der Senioren-Union wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Bundesvorsitzenden oder einen der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes.</p>
<p><b>§ 11 (Schiedsgerichte)</b></p> <p>Die Senioren-Union der CDU sieht davon ob, eigene Schiedsgerichte zu errichten. Für alle Streitigkeiten der Vereinigung sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind die Parteigerichte der CDU zuständig. Die</p>	<p><b>§ 11 (Schiedsgerichte)</b></p> <p>Die Senioren-Union sieht davon ab, eigene Schiedsgerichte zu errichten. Für alle Streitigkeiten der Vereinigung sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind die Parteigerichte der CDU zuständig. Die</p>

<p>Parteigerichtsordnung der CDU ist in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar anzuwenden.</p>	<p>Parteigerichtsordnung der CDU ist in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar anzuwenden.</p>
<p><b>§ 12 (Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht)</b></p> <p>(1) Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, finden neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Parteiengesetzes, die Vorschriften des Statuts der CDU sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(2) Die Landes- und Kreis-Senioren-Unionen der CDU haben zusätzlich das jeweils für sie maßgebliche Satzungsrecht des betreffenden CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbandes anzuwenden.</p> <p>(3) Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Organisationsstufen der Vereinigung unterhalb der Kreisebene sind nicht berechtigt, eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen zu beschließen.</p>	<p><b>§ 12 (Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht)</b></p> <p>(1) Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, finden neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Parteiengesetzes, die Vorschriften des Statuts der CDU sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(2) Die regionalen Vereinigungen der Senioren-Union haben zusätzlich das jeweils für sie maßgebliche Satzungsrecht des betreffenden CDU-Verbandes anzuwenden.</p> <p>(3) Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen der Senioren-Union dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Organisationsstufen der Vereinigung unterhalb der Kreisebene sind nicht berechtigt, eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen zu beschließen.</p>
<p><b>§ 13 (Geschäftsführung)</b></p> <p>(1) Die Geschäfte der Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU werden im Auftrag der jeweiligen Vereinigungsvorstände von und in den jeweiligen zuständigen CDU-Geschäftsstellen geführt. Für die Geschäftsführung im örtlichen Bereich kann der zuständige Kreisvorstand der Senioren-Union im Einvernehmen mit dem zuständigen CDU-Kreisvorstand eine andere Regelung treffen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass jederzeit sämtliche Unterlagen zur FBO durch</p>	<p><b>§ 13 (Geschäftsführung)</b></p> <p>(1) Die Geschäfte der Organisationsstufen der Senioren-Union werden in den jeweils zuständigen CDU-Geschäftsstellen geführt. Für die Geschäftsführung im örtlichen Bereich kann der zuständige Kreisvorstand der Senioren-Union andere Regelungen treffen. Dabei muss sichergestellt werden, dass jederzeit sämtliche Unterlagen zur Finanz- und Beitragsordnung durch Beauftragte des Kreisvorstandes der Senioren-</p>

Beauftragte des Kreisvorstandes der Senioren-Union, des CDU-Kreisvorstandes sowie der CDU-Kreisgeschäftsstelle eingesehen und geprüft werden können.

- (2) Die Kreisvereinigung (Kreisverband) ist die kleinste selbstständige organisatorische und finanzielle Einheit der Senioren-Union gemäß der Satzung der jeweiligen Landesvereinigungen. Sie ist zur Rechenschaftslegung verpflichtet. Ihren Untergliederungen kann sie gestatten, unter ihrer vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörigen Belege eine eigene Abrechnung zu erstellen.

Union, des CDU-Kreisvorstandes sowie der CDU-Kreisgeschäftsstelle eingesehen und geprüft werden können.

- (2) Die Kreisvereinigung ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der Senioren-Union. Sie ist zur Rechenschaftslegung verpflichtet. Ihren Untergliederungen kann sie gestatten, unter ihrer vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörigen Belege eine eigene Abrechnung zu erstellen.
- (3) Die Organe werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Soweit diese Satzung nicht Anderes vorsieht, treten die Organe zu Präsenzsitzungen zusammen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Leitung der Sitzungen der Organe von diesen für die gesamte Sitzung oder zeitweise auf ein Tagungspräsidium oder auf andere Einzelpersonen übertragen werden.
- (4) Die Organe der Verbandsebenen können sich vorbehaltlich des § 12 (3) Geschäftsordnungen geben.
- (5) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorsitzende hat das Recht, den Vorstand zur Behandlung dringlicher Fragen zu Sitzungen mit Fernteilnahme seiner Mitglieder einzuberufen, wenn die vorhandenen technischen Voraussetzungen die Annahme rechtfertigen, dass sie jedem Vorstandsmitglied die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnen. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes einer solchen Einberufung widerspricht.
- (7) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitglieder Datei (ZMD). Die sich daraus ergebenden

	<p>Mitgliederzahlen sind zum jeweiligen Stichtag die maßgebende Grundlage für die Feststellung der Delegiertenzahlen.</p> <p>(8) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften mindestens als Ergebnisprotokoll, das auch Ort, Datum und Dauer, sowie im Fall der Vorstände auch die mitwirkenden Mitglieder, enthält, zu fertigen. Sie sind von den für die Schriftführung zuständigen Personen sowie vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern der Organe in geeigneter Weise bekannt zu geben, im Fall von Wahlen von Vorstandsmitgliedern auch dem Vorstand der jeweils übergeordneten Ebene.</p>
	<p><b>§ 14 Abstimmung und Wahlen</b></p> <p>(1) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Entscheidungen der Organe mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Für die Änderung der Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung und den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Zwei-Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.</p> <p>(3) Soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>(4) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.</p> <p>(5) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz (4) zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen</p>

nur unzureichend berücksichtigen.

Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisvereinigungsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig

(6) Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten in den Organen der Senioren- Union. Bei allen Wahlen ist das in § 15 des Bundesstatuts der CDU Deutschlands geregelte Frauenquorum zu beachten.

(7) Gewählt ist bei der Wahl einer Person, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereint. Mehrere Einzelwahlgänge können dabei auch auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen des vorhergegangenen Wahlgangs.

Kommen für eine Stichwahl wegen der Stimmenzahl mehr als 2 Bewerber in Betracht, so wird der zweite Wahlgang wiederholt und auf die für die Stichwahl in Betracht kommenden Bewerber beschränkt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so findet, sofern nicht ein Bewerber verzichtet, ohne weitere Aussprache eine weitere Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los, sofern nicht vorher ein Bewerber verzichtet.

(8) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller

	<p>vorgeschlagenen Bewerber alphabetisch geordnet enthalten müssen.</p> <p>(9) Die Wahl wird durch ein Kreuz bei dem Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig.</p> <p>(10) Im Falle von Vorstandswahlen gelten die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Stelle Stimmgleichheit, so findet unter den Betroffenen eine Stichwahl durch Stimmzettel statt. Im Falle erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn eine genügend große Zahl von Bewerbern zugunsten anderer verzichtet.</p> <p>(11) Im Falle von Delegiertenwahlen gelten die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt, und zwar entsprechend der der entsendenden Vereinigung zustehenden Zahl als Delegierte, alle übrigen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzdelegierte. Ergibt sich für die letzte zu besetzende Delegiertenstelle oder für die Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzdelegierten Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, falls sich die stimmgleichen Bewerber nicht vorher auf eine Reihung einigen.</p>
<p><b>§ 14 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Senioren-Union des CDU-Landesverbandes Baden-Württemberg sowie weiterer bereits auf Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandsebene bestehender Senioren-Unionen der CDU mit eigener Satzung oder Geschäftsordnung werden in die am 20. April 1988 gegründete Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ohne erneuten Aufnahmeantrag auch dann übernommen, wenn sie, ohne den Mitgliedschaftskriterien von § 3</p>	<p><b>§ 15 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)</b></p> <p>(1) Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Senioren-Union beginnen mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl stattgefunden hat.</p> <p>(2) Der Bundesvorstand der Senioren-Union ist berechtigt, die Satzungen der Landesvereinigungen der CDU und deren Änderungen unbeschadet der jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen der zuständigen CDU-</p>

Abs. 2 dieser Satzung zu entsprechen, bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bundesausschusses der CDU über die Genehmigung dieser Satzung (Abs. 9) in die vorgenannten Senioren-Unionen aufgenommen worden sind.

- (2) Senioren, die sich bisher an der organisierten Seniorenarbeit der CDU auf Landes-, Bezirks-, Kreis- oder örtlicher Ebene beteiligt haben, können durch schriftlichen Aufnahmeantrag auch dann Mitglieder der Senioren-Union der CDU bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt werden, wenn sie nicht den Mitgliedschaftskriterien von § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Regelungen von Abs. 2 gelten auch für solche Senioren, die sich bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt an der allgemeinen, offenen Seniorenarbeit der Gebietsverbände und Vereinigungen der CDU oder von deren Beauftragten beteiligen.
- (4) Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU beginnen mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.
- (5) Der Bundesvorstand der Senioren-Union der CDU ist berechtigt, die Satzungen der Landes-Senioren-Unionen der CDU und deren Änderungen unbeschadet der jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen der zuständigen CDU-Landesverbände zu prüfen und zu genehmigen.
- (6) Auf die Geschäftsführer der Senioren-Union der CDU auf allen Organisationsstufen findet § 3 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.
- (7) Alle Ämter und Funktionen der Senioren-Union der CDU stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (8) Soweit am 20. April 1988 bereits auf Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandsebene Senioren-Unionen der CDU mit eigener Satzung oder Geschäftsordnung bestehen, haben diese ihr Satzungsrecht bis spätestens zum 31. Dezember 1990 an die Bestimmungen dieser Satzung anzupassen.
- (9) Diese Satzung ist am 20. April 1988 von der konstituierenden Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der Christlich

Landesverbände zu prüfen und zu genehmigen.

- (3) Auf die Geschäftsführer der Senioren-Union in allen Organisationsstufen findet § 3 (2) dieser Satzung keine Anwendung.
- (4) Alle Ämter und Funktionen der Senioren-Union stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (5) Die Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union hat am XXXXXX gem.§ 15 (3c) des Statuts der CDU beschlossen, dass es bei Wahlen für Parteiämter innerhalb der Senioren-Union hinsichtlich der Frauenquote bei der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 des Status bleiben soll.
- (6) Diese Satzung ist am XXXXXX von der Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union in XXXX beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Gremium der CDU an diesem Tag in Kraft.

Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in Bonn beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesausschuss der CDU an diesem Tag in Kraft.	
---	--

**Empfehlung der Antragskommission:**

Annahme

**Votum Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

## Beitragsordnung

### Fassung Stand März 2022

Beschlossen durch die 10. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands am 5. Oktober 2004.

- (1) Die Höhe des Pflicht-Beitrags ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
- (2) Als Richtwert für die Selbsteinschätzung gilt ein monatlicher Beitrag von 2,50 Euro.
- (3) Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (4) Die Landesvereinigung führt als Beitragsanteil ihrer jeweiligen Kreisvereinigungen gegenüber der Bundesvereinigung pro Mitglied und Monat 0,50 € an die Bundes-Senioren-Union der CDU ab. Sie zieht diese Beitragsanteile im Auftrag der Bundes-Senioren-Union

## Beitragsordnung

### Vorschlag für Neufassung bei 19. Bundesdelegiertenversammlung

Beschlossen durch die xx. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union am xxxxxx.

- (1) Die Höhe des Pflichtbeitrags ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
- (2) Als Richtwert für die Selbsteinschätzung gilt ein monatlicher Beitrag von 2,50 Euro.
- (3) Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (4) Die Landesvereinigung führt als Beitragsanteil ihrer jeweiligen Kreisvereinigungen gegenüber der Bundesvereinigung pro Mitglied und Monat 0,50 € an die Bundesvereinigung der Senioren-Union ab. Sie zieht diese Beitragsanteile von der Kreisvereinigung ein und leitet die tatsächlich gezahlten Beitragsanteile an die Bundesvereinigung weiter.

der CDU von der Kreisvereinigung ein und leitet die tatsächlich gezahlten Beitragsanteile an die Bundesvereinigung weiter. Stichtage für die Festlegung der Mitgliederzahlen auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) sind der 31. März und 30. September des jeweiligen Jahres.

(5) Alle Mitglieder der Senioren-Union der CDU sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen (freiwillige weitere Beiträge, Werbung von Spenden u. ä.) zur Finanzierung der Seniorenarbeit der CDU auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene beitragen.

(6) Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht- sowie freiwillige weitere Beiträge) der Mitglieder der Senioren-Union der CDU erteilt die zuständige Kreisvereinigung im Einvernehmen mit dem entsprechenden Kreisverband der CDU. Spendenquittungen werden nur durch die gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) jeweils zuständige Organisationsstufe der CDU als Spendenempfängerin erteilt. Bei der Ausstellung von Beitrags- und Spendenbescheinigungen sind die Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) und die auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsbeschlüsse in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(7) Soweit übergeordnete Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU Sach-, Werk- und Dienstleistungen für nachgeordnete

Stichtage für die Festlegung der Mitgliederzahlen auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) sind der 31. März und 30. September des jeweiligen Jahres.

(5) Alle Mitglieder der Senioren-Union sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen (freiwillige weitere Beiträge, Werbung von Spenden u. ä.) zur Finanzierung der Arbeit der Senioren-Union auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene beitragen.

(6) Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht- sowie freiwillige weitere Beiträge) der Mitglieder der Senioren-Union erteilt die zuständige Kreisvereinigung im Einvernehmen mit dem entsprechenden Kreisverband der CDU. Spendenquittungen werden nur durch die gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) jeweils zuständige Organisationsstufe der CDU als Spendenempfängerin erteilt. Bei der Ausstellung von Beitrags- und Spendenbescheinigungen sind die Vorschriften der FBO der CDU zu beachten.

(7) Soweit übergeordnete Organisationsstufen der Senioren-Union Sach-, Werk- und Dienstleistungen für nachgeordnete Organisationsstufen dieser Vereinigung erbringen, beteiligen sich die nachgeordneten

Organisations-stufen dieser Vereinigung erbringen, beteiligen sich die nachgeordneten Organisationsstufen an der Finanzierung solcher Leistungen. Entsprechende Regelungen sind zu treffen, bevor diese Leistungen erbracht werden.

(8) Für die Rechnungslegung aller Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Statuts sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei und der betreffenden CDU-Landes-, Bezirks- und Kreis-verbände einschließlich aller von den zuständigen Parteigremien beschlossenen einschlägigen Durchführungsbeschlüsse.

(9) Falls und insoweit Landesvereinigungen der Senioren-Union der CDU Deutschlands entsprechend ihrem jeweiligen Satzungsrecht in der Zeit zwischen der 9. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands vom 20.–22. April 2002 in Berlin und deren 10. Bundesdelegiertenversammlung in Bonn/Bad Godesberg durch ihre jeweiligen Landesdelegierten- oder Landesmitgliederversammlungen und/oder ihre Landesvorstände verbindliche Beschlüsse zu Beitrags- und Finanzfragen gefasst haben, bleiben solche Beschlüsse von dieser Beitragsordnung unberührt.

Organisationsstufen an der Finanzierung solcher Leistungen. Entsprechende Regelungen sind zu treffen, bevor diese Leistungen erbracht werden.

(8) Für die Rechnungslegung aller Organisationsstufen der Senioren-Union gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Statuts sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei und der betreffenden CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisvereinigungen einschließlich aller von den zuständigen Parteigremien beschlossenen einschlägigen Durchführungsbeschlüsse.

(9) Falls und insoweit Landesvereinigungen der Senioren-Union entsprechend ihrem jeweiligen Satzungsrecht in der Zeit zwischen der 9. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union vom 20.–22. April 2002 und deren 10. Bundesdelegiertenversammlung am 4. und 5. Oktober 2004 verbindliche Beschlüsse zu Beitrags- und Finanzfragen gefasst haben, bleiben solche Beschlüsse von dieser Beitragsordnung unberührt.

(10) Diese Beitragsordnung tritt am **XXXXX** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

<p>(10) Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsregelungen vom 20. April 1988 und vom 22. April 2002 außer Kraft.</p>	
---	--

**Empfehlung der Antragskommission:**

Annahme

**Votum Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

**19. Bundesdelegiertenversammlung 2023**

**Beschlussvorschlag betr. Frauenquorum  
gem. Statut der CDU**



---

**§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)**

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offengeblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können.

Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

(3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote

beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.

Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

**(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.**

Der entsprechend § 15 (3c) anlässlich der Bundesdelegiertenversammlung 2023 zu fassende Beschluss soll lauten:

### **Die Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

*Bei förmlichen Kandidatenvorschlägen zu Wahlen für Parteiämter in der Senioren-Union sollen Frauen mindestens zu einem Drittel benannt werden.*

*Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.*

*Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig.*

*Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können.*

*Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.*

Der Vorschlag für die Neufassung der Satzung der Senioren-Union enthält einen entsprechenden Hinweis auf diesen Beschluss.

### **Empfehlung der Antragskommission:**

Annahme

### **Votum Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

# C

## Sonstige Anträge

**19. Bundesdelegiertenversammlung  
der Senioren-Union der CDU Deutschlands**

Sammlung der Anträge für die Antragskommission zur 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands am 31. August und 01. September 2023 in Magdeburg



## 19. Bundesdelegiertenversammlung 2023



### Antrag

---

Antragsteller:

**Landesvorstand Hamburg**

#### **Änderungsantrag des Landesverbands Hamburg zum Leitantrag des Bundesvorstands:**

„Der Leitantrag des Bundesvorstands soll in den Zeilen 1 – 82 durch nachfolgenden Text ersetzt werden. Die Inhalte der Zeilen 84 – 94 finden sich in einem gesonderten Antrag des Landesverbands Hamburg zur Stadtentwicklung wieder.

#### **Leitantrag**

des Bundesvorstandes der Senioren-Union der CDU  
zur Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union 2023

1 **Die Senioren-Union als Vertreterin der älteren Generation in der CDU setzt sich**  
2 **vornehmlich für die Anliegen dieser zahlenmäßig kontinuierlich steigenden Gruppe in**  
3 **unserer Gesellschaft ein. Ihr Ziel ist eine Gesellschaft, die die Belange aller**  
4 **Altersgruppen gleichermaßen und ausgewogen berücksichtigt. Kurz: Die**  
5 **SeniorenUnion versteht sich als aktiver Teilnehmerin der gesamtgesellschaftlichen und**  
6 **politischen Diskussion, wie wir in den kommenden Jahren und Jahrzehnten in unserem**  
7 **Land leben wollen.**  
8 **Ausgehend vom christlichen Menschenbild und den Grundwerten der CDU wollen wir,**  
9 **dass die Belange aller Menschen, egal welchen Alters und Geschlechts, welcher Farbe**  
10 **und welchen Bekenntnisses, in einer freien, solidarischen und toleranten Gesellschaft**  
11 **gleichermaßen berücksichtigt werden.**

12

13 Ein Schwerpunkt der politischen Arbeit der Senioren-Union zielt daher auf die  
14 gleichberechtigte und solidarische Mitwirkung bei der Gestaltung von Politik für unsere  
15 Gesellschaft auf allen Ebenen, auf Bundes-, Landes- und der kommunalen Ebene. Das  
16 spiegelt sich auch im organisatorischen Aufbau unserer Vereinigung wider.  
17

18 Die SeniorenUnion setzt sich auf allen Ebenen für ein positives und realistisches Altersbild  
19 ein und fordert die Aufhebung sämtlicher altersdiskriminierender Regelungen. Artikel 3  
20 unseres Grundgesetzes schützt auch die Älteren. Dem muss auch das politische Handeln auf  
21 EU-Ebene sowie in Bund und Land entsprechen.

22 Neben der äußeren und inneren Sicherheit gehört die Daseinsvorsorge zu den  
23 herausragenden Aufgaben von Politik und Verwaltung, im Bund wie im Land.

24 Zur Daseinsvorsorge zählen u.a. die Gesundheitsversorgung, die Energie- und  
25 Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallentsorgung, Polizei, Feuerwehr,  
26 Telekommunikation, Internet, Rundfunk, sozialer Wohnungsbau, Bildungseinrichtungen  
27 sowie der ÖPNV.  
28 Den Städten, Gemeinden und Landkreisen obliegt hier eine besondere Rolle, denn nach  
29 unserer Verfassungsordnung sind sie vorrangig für diese Aufgaben verantwortlich.  
30 Allerdings sind die Länder nach dem in unserer Verfassung verankerten Konkordanz Prinzip  
31 gehalten, den Kommunen für ihre Aufgabenerfüllung auch die erforderlichen  
32 Haushaltsmittel bereit zu stellen.

33 Wichtige **Themenfelder** der Daseinsvorsorge sind:

34 **Flächendeckende medizinische Versorgung einschl. der hausärztlichen, geriatrischen**  
35 **und Krankenhausversorgung.**

36 Die steigende Lebenserwartung und die damit verbundene Zunahme von Krebs-, Herz- und  
37 Kreislauferkrankungen sowie Erkrankungen des Bewegungsapparates, Diabetes und  
38 psychischer Leiden, erfordern dringend eine Modernisierung und Stärkung unseres  
39 Gesundheitswesens. Dazu gehört auch der Ausbau der Telemedizin, die bei Diagnostik und  
40 Notfallmedizin besser ausgeschöpft werden muss. Telemedizin darf jedoch nicht zu Lasten  
41 der persönlichen Arzt-Patient-Beziehung gehen. Menschliche Nähe und Zuwendung durch  
42 die behandelnden Mediziner bleiben für den medizinischen Erfolg auch weiterhin wichtig.  
43 Eine gute medizinische Versorgung umfasst jedoch nicht nur die Behandlung und Heilung  
44 von Krankheiten, sondern dazu gehören auch Prävention und Rehabilitation.  
45 Eine gesicherte Bevorratung von Medikamenten ist für den medizinischen Erfolg ebenfalls  
46 unverzichtbar. Hier gilt es, die Abhängigkeit von ausländischen Lieferanten zu beenden und  
47 die heimische pharmazeutische Produktion zu stärken.

48 **Entwicklung und Einführung eines nachhaltigen und bezahlbaren Pflegekonzeptes auf**  
49 **der Grundlage der Pflegeversicherung.**

50 Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben erneut die große gesellschaftliche  
51 Bedeutung der Pflege für kranke und ältere Menschen vor Augen geführt. Die  
52 Personalsituation und die Arbeitsbedingungen in der Pflege müssen umfassend und  
53 gründlich verbessert werden. Die häusliche Versorgung, Pflege- und Seniorenheime,  
54 betreutes Wohnen sowie ambulante und stationäre Pflegedienste sind unverzichtbare  
55 Bestandteile der Pflegeversorgung. Das muss sich in gesellschaftlicher Wertschätzung,  
56 verbesserten Arbeitsbedingungen und angemessener Entlohnung widerspiegeln. Hier  
57 liegen noch große Herausforderungen vor uns, die auch einen beträchtlichen Mitteleinsatz  
58 erfordern werden.

59 Das Ende der Pandemie darf nicht das Ende der Anstrengungen bedeuten, weder  
60 gesellschaftlich noch finanziell.

**Empfehlung der Antragskommission:**

Ablehnung

**Votum Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antragsteller:  
**Landesvorstand Rheinland-Pfalz**

## 1 **Verbesserung der großen Witwenrente**

2 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Die Senioren-Union setzt sich dafür ein, dass die große Witwenrente – sowohl nach dem  
4 alten Recht bis 31.12.2001 und nach neuem Recht ab 01.01.2002 angemessen erhöht wird.

### 5 Begründung

6 Von den 83 Mio. Menschen in Deutschland sind ca. 23 Mio. Rentner, hiervon ca. 60 – 70 %  
7 Rentnerinnen. Viele von denen müssen von den 60 % Rente ihres verstorbenen Ehemannes  
8 leben, da diese Frauen selbst vielfach keine oder nur geringe Rentenansprüche erworben  
9 haben, eventuell beziehen sie Beträge aus der Mütterrente. Hier macht sich in  
10 zunehmendem Maße eine „Witwen-Armut“ in unserem Lande bemerkbar.

11 Die CDU als christliche Partei ist hier besonders gefordert, über die Bundestagsfraktion  
12 Verbesserungen herbeizuführen. Auch sollte das Thema im Verbund mit anderen  
13 Organisationen wie z.B. dem VdK diskutiert / beraten werden. Ebenfalls könnten hier die  
14 Gewerkschaften einen sozialen Beitrag leisten, indem sie diese Forderung unterstützen.

15 Empfehlung der Antragskommission:

16 Annahme und Überweisung an den Bundesvorstand zur weiteren Beratung und  
17 Beschlussfassung

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

1 **Verbesserung der großen Witwenrente**

2 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Die Senioren-Union setzt sich dafür ein, dass die große Witwenrente – sowohl nach dem  
4 alten Recht bis 31.12.2001 und nach neuem Recht ab 01.01.2002 angemessen erhöht wird.

5 Begründung

6 Von den 83 Mio. Menschen in Deutschland sind ca. 23 Mio. Rentner, hiervon ca. 60 – 70 %  
7 Rentnerinnen. Viele von denen müssen von den 60 % Rente ihres verstorbenen Ehemannes  
8 leben, da diese Frauen selbst vielfach keine oder nur geringe Rentenansprüche erworben  
9 haben, eventuell beziehen sie Beträge aus der Mütterrente. Hier macht sich in  
10 zunehmendem Maße eine „Witwen-Armut“ in unserem Lande bemerkbar.

11 Die CDU als christliche Partei ist hier besonders gefordert, über die Bundestagsfraktion  
12 Verbesserungen herbeizuführen. Auch sollte das Thema im Verbund mit anderen  
13 Organisationen wie z.B. dem VdK diskutiert / beraten werden. Ebenfalls könnten hier die  
14 Gewerkschaften einen sozialen Beitrag leisten, indem sie diese Forderung unterstützen.

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

### 19. Bundesdelegiertenversammlung 2023

#### Antrag

---



Antragsteller:

**Landesvorstand Nordrhein-Westfalen**

1 **Mütter (oder Väter), die nach einer Erziehungszeit wieder in den**  
2 **Beruf einsteigen wollen, sollen bevorzugt werden**

3 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

4 Die Tarifpartner werden gebeten, sich dringend mit der Frage des Wiedereinstiegs von  
5 Eltern (heute weiterhin zumeist Mütter) in das Erwerbsleben als Vollzeitstelle zu befassen  
6 und hierzu zeitnah Modelle auszuarbeiten.

7 Begründung:

8 Bei bestehendem Arbeitskräfte- und besonders Fachkräftemangel in allen Bereichen  
9 unserer Volkswirtschaft ist es wichtig, (auch) Mütter besonders nach der Erziehungszeit  
10 aktiv zu unterstützen, in den Beruf zurückzukehren. Wir können es uns nicht leisten, diese  
11 Leistungsträger außer Acht zu lassen.

12 Mit dem Bild einer Mutter, die zu Hause bleibt, statt zu arbeiten, kann sich die heutige junge  
13 Mutter nicht auf Dauer identifizieren. Bevor diese ihre Kinder bekamen, haben sie sich  
14 selbst häufig als berufstätige Mutter gesehen. Sie möchten weiterhin am Arbeitsmarkt  
15 teilnehmen und wollen dies auch in der Erziehungszeit.

16 Der Wiedereinstieg in Vollzeit muss deshalb erleichtert werden.

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

1                    **Berufseinstieg nach Erziehungszeit erleichtern**

2    **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3    Der Bundesvorstand der Senioren-Union wird aufgefordert, sich bei Arbeitgeberverbänden,  
4    Gewerkschaften und anderen Tarifpartnern dafür einzusetzen, den Wiedereinstieg von  
5    Vätern und Müttern nach der Erziehungszeit zu erleichtern und diese zeitnah und  
6    wunschgemäß wieder als Vollzeitkräfte in das Berufsleben einzugliedern.

7    Begründung:

8    Bei bestehendem Arbeitskräftemangel in allen Bereichen von Industrie, Wirtschaft, Handel  
9    und Gewerbe ist es wichtig, Eltern - insbesondere Mütter - nach der Erziehungszeit auf  
10   Wunsch aktiv zu unterstützen, in den Beruf zurückzukehren.

11   Viele möchten nach der Erziehungszeit wieder am Arbeitsmarkt teilnehmen und wollen  
12   dabei unterstützt werden.

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

Antragsteller:

Landesvorstand Nordrhein-Westfalen

## Mobilität barrierefrei gestalten

**Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

- 1 Öffentliche Einrichtungen (Bahn, Post, Ämter etc.) sowie Vereine und Verbände werden
- 2 gebeten, zeitnah Pläne auszuarbeiten, wie ein barrierefreier Zugang möglich ist.
  
- 3 Wer seine Mobilität frei gestalten will oder muss, sollte dieses auch ohne Barrieren können.
  
- 4 Es stellen sich mit dem Blick auf die Barrierefreiheit Fragen z. B.: sind Türen und Aufzüge
- 5 breit genug? Oder: gibt es Rauchmelder mit optischem Alarm?
  
- 6 In Deutschland gibt es dazu keine einheitlichen Informationen und Bewertungssysteme.
- 7 Selbst bei z. B. zertifizierten Unterkünften kommt man nicht umhin, auf dem Onlineportal
- 8 des Projektes genauer nachzulesen, ob die diese wirklich den persönlichen
- 9 Notwendigkeiten genügt.
  
- 10 Hier würde eine Reihe von Piktogrammen, die die einzelnen Anforderungen zeigen, die
- 11 Entscheidung deutlich erleichtert.
  
- 12 Begründung:
- 13 Erfolgt ggf. mündlich

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

## **Mobilität barrierefrei gestalten**

**Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

- 1 Der Bundesvorstand der Senioren-Union wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass
- 2 öffentliche Einrichtungen (Bahn, Post, Ämter etc.) über barrierefreie Zugänge zugänglich
- 3 sind.

Begründung:

- 4 Wer seine Mobilität frei gestalten will oder muss, sollte dieses auch ohne Barrieren können.
- 5 Es stellen sich mit dem Blick auf die Barrierefreiheit Fragen z. B.: sind Türen und Aufzüge
- 6 breit genug? Oder: gibt es Rauchmelder mit optischem Alarm?
- 7 In Deutschland gibt es dazu keine einheitlichen Informationen und Bewertungssysteme.
- 8 Selbst bei z. B. zertifizierten Unterkünften kommt man nicht umhin, auf dem Onlineportal
- 9 des Projektes genauer nachzulesen, ob die diese wirklich den persönlichen
- 10 Notwendigkeiten genügt.
- 11 Hier würde eine Reihe von Piktogrammen, die die einzelnen Anforderungen zeigen, die
- 12 Entscheidung deutlich erleichtert.

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

### 19. Bundesdelegiertenversammlung 2023



#### Antrag

---

Antragsteller:

Landesvorstand Nordrhein-Westfalen

### **Das Vertrauen der Bürger in das deutsche Gesundheitssystem wieder herstellen**

**Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

- 1 Das Bundesministerium für Gesundheit wird aufgefordert, Initiativen zu ergreifen, um das
- 2 so wichtige Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ein gelingendes Gesundheitssystem
- 3 wieder herzustellen.
  
- 4 Denn wir stellen fest: das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die deutsche
- 5 Gesundheitspolitik sinkt. Das ergab eine repräsentative Forsa-Umfrage im Auftrag des
- 6 Bosch Health Campus der Robert-Bosch-Stiftung. Demnach gaben fast 60 % der Befragten
- 7 an, wenig oder sogar kein Vertrauen mehr in die Fähigkeit der Politik zu haben, für eine
- 8 hochwertige und zugleich bezahlbare Gesundheitsversorgung zu sorgen. Das sind mehr als
- 9 doppelt so viele wie noch 2020.
- 10 Rund 40 % der Befragten sind der Meinung, dass sich die gesundheitliche und medizinische
- 11 Versorgung bei Ihnen vor Ort im vergangenen Jahr verschlechtert hat.
- 12 Bei Personen mit chronischen Erkrankungen ist dieses Empfinden noch verbreiteter (46 %).
- 13 Wichtig oder sehr wichtig sind den Befragten wohnortnahe medizinische Anlaufstellen (84
- 14 %) sowie eine schnelle Terminvergabe (98 %).
- 15 Außerdem möchten die meisten von ihnen mehr Zeit zur Verfügung haben im Kontakt mit
- 16 Ärzten oder Gesundheitsfachkräften (98 %), um etwa Entscheidungen zu Therapien oder
- 17 Medikamenten zu treffen.

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

## **Vertrauen in das deutsche Gesundheitssystem wieder herstellen**

**Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

- 1 Das Bundesministerium für Gesundheit wird aufgefordert, Initiativen zu ergreifen, um das
- 2 wichtige Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ein gelingendes Gesundheitssystem in
- 3 Deutschlan wieder herzustellen.

### **Begründung:**

- 4 Wir stellen fest: das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die deutsche
- 5 Gesundheitspolitik sinkt. Das ergab eine repräsentative Forsa-Umfrage im Auftrag des
- 6 Bosch Health Campus der Robert-Bosch-Stiftung. Demnach gaben fast 60 % der Befragten
- 7 an, wenig oder sogar kein Vertrauen mehr in die Fähigkeit der Politik zu haben, für eine
- 8 hochwertige und zugleich bezahlbare Gesundheitsversorgung zu sorgen. Das sind mehr als
- 9 doppelt so viele wie noch 2020.
- 10 Rund 40 % der Befragten sind der Meinung, dass sich die gesundheitliche und medizinische
- 11 Versorgung bei Ihnen vor Ort verschlechtert hat.
- 12 Bei Personen mit chronischen Erkrankungen ist dieses Empfinden noch verbreiteter (46 %).
- 13 Wichtig oder sehr wichtig sind den Befragten wohnortnahe medizinische Anlaufstellen (84
- 14 %) sowie eine schnelle Terminvergabe (98 %).
- 15 Außerdem möchten die meisten mehr Zeit zur Verfügung haben im Kontakt mit Ärzten oder
- 16 Gesundheitsfachkräften (98 %), um etwa Entscheidungen zu Therapien oder Medikamenten
- 17 zu treffen.

### **Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:





Antragsteller:  
**Landesvorstand Nordrhein-Westfalen**

## 1 **Erhalt der „Atom-Option“**

2 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird aufgefordert, weiterhin an  
4 einer Option für die Bereitstellung von Atomstrom als Übergangsenergie festzuhalten und  
5 dafür aktiv einzutreten.

6 Begründung:

7 Während sich die Bundesregierung in der Stromerzeugung fast vollständig auf den Ausbau  
8 von Wind- und Solarkraftwerk konzentriert, sehen viele Vertreter aus Vereinen und  
9 Verbänden die Notwendigkeit, die Option Atomkraft weiter offen zu halten.

10 Zudem sind laut eine Forsa Befragung vom April 2023 68% der Bevölkerung pro Atomkraft  
11 und 72% gegen einen -geplanten- Rückbau der entsprechenden Kraftwerke.

12 In einem Positionspapier zu seiner bevorstehenden Energieklausur fordert zum Beispiel der  
13 Wirtschaftsrat der CDU, falls erforderlich, einen weiteren Betrieb der Kernkraftwerke über  
14 den April 2023 nicht auszuschließen und die Forschung an neuen Atom-Technologien z.B.  
15 Kernfusion intensiviert werden.

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

1

## **Erhalt der Kernenergie-Option**

2 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Die Bundesregierung wird aufgefordert, an einer Option zur Nutzung von Kernenergie als  
4 Übergangstechnologie zur Energieerzeugung festzuhalten und dafür aktiv einzutreten.

5 Begründung:

6 Während sich die Bundesregierung in der Stromerzeugung fast vollständig auf den Ausbau  
7 von Wind- und Solarkraftwerken konzentriert, sehen viele Vertreter aus Vereinen und  
8 Verbänden die Notwendigkeit, die Option Atomkraft weiter offen zu halten.

9 Zudem sind laut Forsa Befragung vom April 2023 68% der Bevölkerung in Deutschland pro  
10 Atomkraft und 72% gegen einen Rückbau der entsprechenden Kraftwerke.

11 In einem Positionspapier zu seiner bevorstehenden Energieklausur fordert der  
12 Wirtschaftsrat der CDU, falls erforderlich, einen weiteren Betrieb der Kernkraftwerke nicht  
13 auszuschließen und die Forschung an neuen Atom-Technologien z.B. Kernfusion zu  
14 intensivieren.

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:



22 So werden in Dänemark europaweit die höchsten Strompreise fällig, gefolgt von  
23 Deutschland und Belgien. Der Strom in den teuersten EU-Ländern kostet damit mehr als  
24 dreimal so viel wie im günstigsten Mitgliedsstaat Bulgarien.

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

1 **Strompreis für Privatkunden, Handel, Gewerbe und Industrie**  
2 **senken**

3 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen** Die  
4 CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für eine deutliche Senkung des  
5 Strompreises durch Rücknahme des staatlichen Steueranteils insbesondere für  
6 Privatkunden, Handel, Gewerbe und Industrie einzusetzen.

7 Begründung:

8 Die hohen Strompreise belasten Privatkunden wie auch Unternehmen in Deutschland. Sie  
9 sind für beide Gruppen adäquat zu reduzieren, durch Rücknahme des staatlichen  
10 Steueranteils.

11 Im europäischen Vergleich zählen die Strompreise in Deutschland sowohl für Privatkunden  
12 sowie für viele gewerbliche und industrielle Abnehmer zu den höchsten. Im Privatsektor  
13 sind die Strompreise heute fast dreimal so hoch wie vor 20 Jahren.

14 Infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind die Strompreise in Europa stark  
15 angestiegen, das war eine Folge stark angestiegener Gaspreise, die an der Strombörse im  
16 Rahmen der so genannten Merit-Order preisfestsetzende Funktion haben.

17 Die Strompreise für Haushaltskunden in Deutschland liegen mit z.B. 40,07 Cent/kWh (2.  
18 Halbjahr 2022) innerhalb der EU mit weitem Abstand an der Spitze. Dem gilt es,  
19 entgegenzuwirken.

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antragsteller:  
Landesvorstand Nordrhein-Westfalen

1                   **Die Senioren–Union fordert eine sozialverträgliche**  
2                   **Wärmewende. Die Gebäude in den schlechtesten**  
3                   **Effizienzklassen sollten zuerst saniert werden**

4   **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

5   Deutschland hat sich verpflichtet, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Erfolgreich  
6   wird man hier aber nur sein, wenn Übergangsfristen bestehen, es keine Verengung des  
7   Lösungs- und Angebotszeitraums gibt und möglichst klare, unbürokratisch umsetzbare und  
8   einhaltbare Rahmenbedingungen feststehen.

9   Die derzeitige Diskussion sorgt für Panik und -begründeten- Enteignungsängsten, gerade in  
10   der älteren Generation. Dieses fördert weder die Erreichung der angepeilten Ziele noch den  
11   sozialen Frieden in Deutschland.

12   Begründung:

13   Grundbedingung ist eine sozial verträgliche und praktikable Ausgestaltung der Vorgabe von  
14   65% erneuerbare Energien in der individuellen Wärmeerzeugung. Zudem muss eine  
15   erfolgreiche Wärmewendestrategie von den Kundenmöglichkeiten ausgehen.

16   Ausgangslage: in Deutschland gibt es rund 21 Millionen Wohn– und sonstige Gebäude, von  
17   denen sich ein Großteil in einem energetisch schlechten Zustand befinden. Rund 30 % der  
18   Wohngebäude zählen zu den schlechtesten Effizienzklassen G und H.

19   Hierbei ist die Sanierung der Außenwände der zentrale Ansatz zur Reduktion des  
20   Energieverbrauchs. Ohne Dämmung würden Heizungen, die mit erneuerbaren Energien  
21   betrieben werden, zur Kostenfalle für Millionen von Menschen.

22 Wird bei der Planung „in Quartieren“ gedacht, ließen sich Modernisierungen  
23 kostengünstiger und umwelteffizienter, also sozialverträglicher, realisieren lassen.  
24 Kommunale Wärmepläne, die z.T. noch nicht erstellt sind, spielen für eine lokale  
25 Wärmewende zudem eine zentrale Rolle.

26 Die Senioren-Union und der Mieterbund machen sich dafür stark, Klimaschutz und  
27 Sozialverträglichkeit zusammen zu denken. Heizkosten werden für viele Haushalte zur  
28 tatsächlichen „zweiten Miete“. Haushalte mit geringem und niedrigem mittlerem  
29 Einkommen, die mehr als 10 % ihres Haushaltseinkommens für Energie aufwenden müssen  
30 sind von 14,5 % im Jahr 2021 auf 25,2 % im Mai 2022 angestiegen. Eine weitere Entwicklung  
31 in dieser Hinsicht ist existenzbedrohend für viele Haushalte und kann nicht hingenommen  
32 werden.

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

## 1 **Wärmewende sozialverträglich gestalten**

2 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, auf eine sozialverträgliche  
4 Wärmewende hinzuwirken und bei den anstehenden Gesetzgebungsverfahren für bezahlbare,  
5 unbürokratische und praktikable Rahmenbedingungen zu sorgen.

6 Begründung:

7 Deutschland hat sich verpflichtet, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Erfolgreich  
8 wird man hier aber nur sein, wenn Übergangsfristen bestehen, es keine Verengung des  
9 Lösungs- und Angebotszeitraums gibt und möglichst klare, unbürokratisch umsetzbare und  
10 einhaltbare Rahmenbedingungen feststehen.

11 Die derzeitige Diskussion sorgt für Panik und -begründeten- Enteignungsängsten, gerade in  
12 der älteren Generation. Dieses fördert weder die Erreichung der angepeilten Ziele noch den  
13 sozialen Frieden in Deutschland.

14 Grundbedingung ist eine sozial verträgliche und praktikable Ausgestaltung der Vorgabe von  
15 65% erneuerbare Energien in der individuellen Wärmeerzeugung. Zudem muss eine  
16 erfolgreiche Wärmewendestrategie von den Kundenmöglichkeiten ausgehen.

17 Ausgangslage: in Deutschland gibt es rund 21 Millionen Wohn- und sonstige Gebäude, von  
18 denen sich ein Großteil in einem energetisch schlechten Zustand befinden. Rund 30 % der  
19 Wohngebäude zählen zu den schlechtesten Effizienzklassen G und H.  
20 Hierbei ist die Sanierung der Außenwände der zentrale Ansatz zur Reduktion des  
21 Energieverbrauchs. Ohne Dämmung würden Heizungen, die mit erneuerbaren Energien  
22 betrieben werden, zur Kostenfalle für Millionen von Menschen.  
23 Wird bei der Planung „in Quartieren“ gedacht, ließen sich Modernisierungen  
24 kostengünstiger und umwelteffizienter, also sozialverträglicher, realisieren lassen.  
25 Kommunale Wärmepläne, die z.T. noch nicht erstellt sind, spielen für eine lokale  
26 Wärmewende zudem eine zentrale Rolle.  
27 Die Senioren-Union und der Mieterbund machen sich dafür stark, Klimaschutz und  
28 Sozialverträglichkeit zusammen zu denken. Heizkosten werden für viele Haushalte zur  
29 tatsächlichen „zweiten Miete“. Haushalte mit geringem und niedrigem mittlerem  
30 Einkommen, die mehr als 10 % ihres Haushaltseinkommens für Energie aufwenden müssen  
31 sind von 14,5 % im Jahr 2021 auf 25,2 % im Mai 2022 angestiegen. Eine weitere Entwicklung  
32 in dieser Hinsicht ist existenzbedrohend für viele Haushalte und kann nicht hingenommen  
33 werden.

### **Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

**Antrag**

---

Antragsteller:

**Landesvorstand Nordrhein-Westfalen**

1 **Altersgrenzen sind nicht mehr zeitgemäß**

2 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Die Senioren-Union fordert die Gesetzgeber auf, Altersgrenzen regelmäßig zu überprüfen  
4 und entsprechend anzupassen. Auch die Privatwirtschaft sollte sich dieser Verantwortung  
5 stellen.

6 Begründung:

7 Mit Sorge stellt die Senioren-Union fest, dass das Alter hierzulande eine völlig verkannte  
8 Lebensphase ist. Das fällt umso mehr auf, da der Anteil älterer Menschen rasant ansteigt.  
9 Wie realitätsfremd der Umgang mit dem Alter ist, zeigt sich besonders an den etablierten  
10 Altersbegrenzungen, die wir im täglichen Leben erfahren. So suchen einerseits die Gerichte  
11 in fast allen Bundesländern dringend nach Schöffen, andererseits dürfen über 70-jährige  
12 dieses Amt nicht mehr ausüben. Argument für die Ablehnung ist in solchen Fällen meist „die  
13 besondere Belastung“, der Ältere nicht mehr gewachsen seien. Dabei attestieren Ärzte und  
14 Demografen heute 70-jährigen eine körperliche und geistige Fitness wie sie 65-jährige vor  
15 30 Jahren hatten.  
16 Auch aus der Privatwirtschaft kennen wir diskriminierende Altersvorschriften.  
17 All diese Regelungen haben eines gemeinsam: Sie stammen aus einer Gedankenwelt, wie  
18 man sie aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts kannte. Hier fordert die Senioren-  
19 Union ein konsequentes Umdenken.

**Empfehlung der Antragskommission:**

Erledigt mit Annahme des Leitantrags

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antragsteller:  
Landesvorstand Nordrhein-Westfalen

1                   **Den Bau barrierefreier Wohnungen beschleunigen**

2   **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Die Senioren-Union fordert die Bundesregierung auf, die staatliche Förderung von  
4 barrierefreien Um- und Neubauten erheblich zu steigern und wenigstens ein Drittel der  
5 Fördermilliarden für den sozialen Wohnungsbau diesem Zweck zuzuordnen.

6 Für kommunale Wohnungsbaugesellschaften sollte bei Neubauprojekten die Regel gelten,  
7 dass mindestens 30 Prozent der Objekte barrierefrei errichtet werden müssen.

8   Begründung:

9 In Deutschland steigt der Bedarf an barrierefreien Wohnungen rasant an. Laut einer  
10 aktuellen Studie benötigen rund 2,8 Millionen Haushalte, in denen Senioren leben, eine  
11 altersgerechte Wohnung. Aber nur 600.000 dieser Haushalte verfügen über Räumlichkeiten,  
12 die für Menschen mit Handicap geeignet sind. Es fehlen also 2,2 Millionen Wohnungen, die  
13 man als altersgerecht einstufen könnte. Bis 2040 dürfte die Zahl auf über drei Millionen  
14 steigen.

15 Mit Konferenzen, Inklusionstagen, verbalen Ankündigungen und Preisverleihungen lässt  
16 sich dieses Problem nicht lösen.

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

1                   **Den Bau barrierefreier Wohnungen beschleunigen**

2                   **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3                   Die Senioren-Union der CDU fordert die Regierungen im Bund und in den Ländern auf, die  
4                   staatliche Förderung von barrierefreien Um- und Neubauten von Wohnraum erheblich zu  
5                   steigern und mindestens ein Drittel der Fördersummen für den sozialen Wohnungsbau  
6                   diesem Zweck zuzuordnen.

7                   Für kommunale Wohnungsbaumaßnahmen sollte bei Neubauprojekten die Regel gelten,  
8                   dass mindestens 30 Prozent der Objekte barrierefrei nach §4 des  
9                   Behindertengleichstellungs-gesetzes errichtet werden.

10                  Begründung:

11                  In Deutschland steigt der Bedarf an barrierefreien Wohnungen rasant an. Laut einer  
12                  aktuellen Studie benötigen rund 2,8 Millionen Haushalte, in denen Senioren leben, eine  
13                  altersgerechte Wohnung. Aber nur 600.000 dieser Haushalte verfügen über Räumlichkeiten,  
14                  die für Menschen mit Handicap geeignet sind. Es fehlen also 2,2 Millionen Wohnungen, die  
15                  man als altersgerecht einstufen könnte. Bis 2040 dürfte die Zahl auf über drei Millionen  
16                  steigen.

17                  Hier bedarf es konkreter und nachhaltiger Abhilfe mit zuverlässiger finanzieller Förderung  
18                  und Absicherung.

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antragsteller:  
**Landesvorstand Nordrhein-Westfalen**

## 1 **Für den Einsatz von Seniorenbeauftragten**

### 2 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Die Senioren-Union setzt sich dafür ein, dass alle CDU-Fraktionen (Stadt/Land/Bund) sog.  
4 Seniorenbeauftragte berufen. Sie sollen parlamentarische Ansprechpartner für alle  
5 Seniorenbelange sein und diesen Personenkreis bei der Durchsetzung seiner Anliegen  
6 unterstützen.

7

### 8 Begründung:

9 Seniorenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die wir stärker in den Fokus rücken wollen.  
10 Seniorenbeauftragte leisten fraktionsintern PR-Arbeit für die Themen der älteren  
11 Generation, sie leiten deren Forderungen an die richtige Stelle weiter, sie unterstützen  
12 diese Gruppen bei der Aufdeckung von Mangellagen und Missständen. Sie sollen sich  
13 untereinander vernetzen und einen Beitrag dazu leisten, dass unser Land  
14 seniorenfreundlicher wird.

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

1 **Seniorenbeauftragte berufen**

2 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Die Senioren-Union appelliert an die CDU-Fraktionen im Bundestag, in den Landtagen und  
4 in den Kommunalparlamenten in ihren jeweiligen Bereichen Seniorenbeauftragte zu berufen.

5 Begründung:

6 Die Seniorenbeauftragten sollen parlamentarische Ansprechpartner für alle Belange der  
7 älteren Generation sein und diesen Personenkreis bei der Durchsetzung seiner Anliegen  
8 unterstützen.

9 Seniorenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die stärker in den Fokus gerückt werden  
10 muss. Sie sollen Beiträge dazu leisten, dass Deutschland seniorenfreundlicher wird.

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

### 19. Bundesdelegiertenversammlung 2023



#### Antrag

---

Antragsteller:

**Kreisvorstand Berlin-Mitte**

1 **Die Senioren Union möge für die Beibehaltung der Wahlbeteiligung ab 18 Jahren**  
2 **eintreten:**

3 Einige Kreise in der Gesellschaft möchten die Wahlbeteiligung auf das Alter von 16 Jahren  
4 herabsetzen. Jüngst tat sich unser Bundespräsident Herr Frank Walter Steinmeier (SPD) in  
5 einer Presseerklärung mit der Befürwortung der Absenkung des Wahlalters hervor (siehe *die*  
6 *Welt* 16.4.2023). Er möchte so das Gewicht der Jüngeren gegenüber der „gewaltigen  
7 demographischen Verschiebungen“ zugunsten der Älteren ausgleichen.

8 Die Senioren und Seniorinnen der Senioren Union Berlin sehen dies kritisch und  
9 befürworten eine Beibehaltung des Wahlalters ab 18 Jahren.

10 Nach den jüngsten Forschungserkenntnissen der Neurowissenschaft (siehe Dr. Dr. Leah H.  
11 Somerville von der Uni Harvard, auch Dr. Laurence Steinberg) ist die Entwicklung des  
12 menschlichen Gehirns ein sehr langer, über viele Jahre verlaufender Prozess. Dabei geht es  
13 um Verbindungen zwischen den Arealen, die für Emotionen, und jenen, die für Planung  
14 zuständig sind. Diese Entwicklung prägt ganz entscheidend unser Handeln. Fazit ist, dass  
15 das Urteilsvermögen beim Menschen beruhend auf die Gehirnentwicklung erst nach der  
16 Pubertät, mehr als 20 Jahre nach der Geburt, weitgehend abgeschlossen ist. Diese  
17 Neurowissenschaftlichen Erkenntnisse sollten in die Gesetzgebung einfließen.

18 erinnern wir uns, dass bis 1970 das Wahlalter bei 21 Jahren lag. Unter einer SPD geführten  
19 Regierung beschloss am 18. Juni 1970 der Bundestag eine Grundgesetzänderung zur  
20 Absenkung des Wahlalters von 21 auf 18 Jahre. In den vergangenen Jahren haben bereits  
21 mehrere Bundesländer das Wahlalter für Kommunalwahlen auf 16 Jahre abgesenkt. Auch  
22 Berlin folgte diesem Trend unter einer RotRotGrünen Regierung. Dabei haben Studien  
23 belegt, dass die Wahlbeteiligungsquote der 16- und 17-jährigen Wahlberechtigten immer  
24 unterhalb der Wahlbeteiligung aller Wahlberechtigten blieb (siehe Landeszentrale  
25 Politische Bildung „Wahlen mit 16“). Dies zeigt, dass 16- und 17-jährige sich in ihrer

26 Lebenssituation eher andere Themen zuwenden und sich am politischen  
27 Willensbildungsprozess eher nicht beteiligen.

28 Nach aktueller Gesetzeslage sind Menschen in Deutschland mit 18 Jahren volljährig.  
29 Volljährigkeit beinhaltet volle Geschäftsfähigkeit und Deliktfähigkeit, u. a. das Recht allein  
30 Auto zu fahren, zu heiraten, Patientenverfügungen zu errichten, an Bundestags- und  
31 Betriebsratswahlen teilzunehmen. Gleichzeitig enden viele Jugendschutzbestimmungen z.  
32 B im Arbeitsrecht, zum Konsum von Alkohol, Tabak und jugendgefährdenden Filmen, Zutritt  
33 von Nachtclubs.

34 Dem gegenüber hat jeder Volljährige deutsche Staatsbürger gemäß Artikel 163 (1)  
35 Grundgesetz die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen,  
36 wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Da 16jährige nicht vollständig an den Rechten  
37 als deutscher Staatsbürger beteiligt sind, können sie somit auch nicht vollständig an den  
38 Pflichten beteiligt werden (z. B. Wahl als Bundestagsabgeordneter oder  
39 Bundestagsabgeordnete nicht möglich). Dies stellt eine Diskrepanz dar.

40 Es ist also festzustellen, dass

- 41 1. Jugendlichen mit 16 ist die notwendige Reife für das Wählen abzusprechen, da  
42 Jugendliche leicht zu manipulieren sind und zu Extrempositionen neigen. Die  
43 geringe Wahlbeteiligung beweist die geringe Wichtigkeit von Politik im  
44 Lebensalltag von Jugendlichen.
- 45 2. Die Entkoppelung von Wahlbeteiligung und Volljährigkeit stellt ein Problem dar  
46 (Bürgerrechte und Bürgerpflichten).

47 Aus den genannten Gründen wird die Senioren Union der CDU gebeten, für die  
48 Beibehaltung der Wahlberechtigung ab 18 Jahre einzutreten

**Empfehlung der Antragskommission:**

Ablehnung

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

### 19. Bundesdelegiertenversammlung 2023



#### Antrag

---

Antragsteller:

**Kreisvorstand Berlin-Mitte**

#### **Antrag an die Bundesdelegiertenversammlung der Senioren Union der CDU**

- 1 **Die Senioren Union möge für die Abschaffung bestehender Beschränkungen auf Grund**
- 2 **fortgeschrittenen Lebensalters eintreten.**

- 3 Die Senioren Union der CDU wird gebeten, sich der Problematik anzunehmen und die
- 4 Umsetzungsmöglichkeiten hierfür zu eruieren.

5 Begründung:

- 6 Starre Altersgrenzen stimmen mit der Lebenswirklichkeit vieler Seniorinnen und Senioren
- 7 heutzutage nicht überein. Menschen werden von bürgerschaftlichem Engagement oder
- 8 öffentlichen Funktionen ausgeschlossen, obwohl sie fähig sind, Verantwortung zu
- 9 übernehmen und auch im öffentlichen Leben wahrzunehmen. Das muss sich ändern.

#### **Empfehlung der Antragskommission:**

Erledigt durch Annahme des Leitantrags

#### **Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antragsteller:  
Landesvorstand Sachsen

1                                   **Diskussion von Organisationsstrukturen und**  
2                                   **Gestaltung zukünftiger Strukturen**

3   **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

4   Der Landesverband Sachsen beantragt den Bundesvorstand zu beauftragen, bis zur 20. Bun-  
5   desdelegiertentagung im Jahr 2025 die Organisationsstrukturen zu diskutieren, insbeson-  
6   dere zu § 10 (1) 3 – Gestaltung der zukünftigen Strukturen und den Delegierten regelmäßig  
7   über den Fortgang zu informieren.

8   Begründung:

9   Im Wandel der Gesellschaft, wo immer weniger Menschen sich einer Partei anschließen,  
10   muss es auch für die Senioren-Union gelten, sich über ihre Strukturen und Organisationfor-  
11   men Gedanken zu machen und bereit zu sein, auch, wenn erforderlich harte Einschnitte zu  
12   organisieren.

13   Ziel unseres Antrages ist darüber nachzudenken und auch vorzubereiten, wie in der Zukunft  
14   die Zusammenarbeit zwischen Bundesverband und den Landesverbänden aussehen und or-  
15   ganisiert sein soll. Insbesondere auch bezüglich der Vertretung in Gremien des Verbandes  
16   bezogen auf das gesamte Land.

### **Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

1 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:** Der  
2 Bundesvorstand der Senioren-Union wird beauftragt, bis zur 20. Bundesdelegiertenver-  
3 sammlung der Senioren-Union die Organisationsstrukturen der Vereinigung im Hinblick auf  
4 Mitgliederzahlen und Finanzlage zu diskutieren. Dem Bundesvorstand der Senioren-Union  
5 ist darüber regelmäßig zu berichten.

#### 6 Begründung:

7 Im Wandel der Gesellschaft, wo immer weniger Menschen sich einer Partei anschlie-  
8 ßen, muss es auch für die Senioren-Union gelten, sich über ihre Strukturen und Organisati-  
9 onformen Gedanken zu machen und bereit zu sein, auch, wenn erforderlich harte Ein-  
10 schnitte zu organisieren.

11 Ziel des Antrages ist darüber nachzudenken und auch vorzubereiten, wie in der Zukunft die  
12 Zusammenarbeit zwischen Bundesverband und den Landesverbänden aussehen und orga-  
13 nisiert sein soll. Insbesondere auch bezüglich der Vertretung in Gremien des Verbandes be-  
14 zogen auf das gesamte Land.

### **Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antragsteller:

Landesvorstand Hamburg

1                   **Stadtentwicklung neu denken – Jung und Alt besser**  
2                   **zusammenführen**

3   **Einsamkeit** und **Isolation** sind vor allem für **alleinlebende Menschen** eine **große**  
4   **physische wie psychische Belastung**. Dies trifft junge wie alte Menschen gleichermaßen.  
5   Für die ältere Generation muss hier durch die bessere Einbeziehung von Seniorinnen und  
6   Senioren in das Gemeinschafts- und Gesellschaftsleben Abhilfe geschaffen werden. Die  
7   Daseinsvorsorge, eine elementare Aufgabe der Öffentlichen Hand, muss  
8   Begegnungsmöglichkeiten innerhalb und zwischen den Generationen in  
9   Mehrgenerationenhäusern, Seniorentreffs u. Ähnlichem schaffen bzw. fördern, um durch  
10   soziale Aktivitäten ein lebendiges Miteinander zu erreichen. Hierzu gehört auch die  
11   Unterstützung von kulturellen und sportlichen Angeboten sowie die Einrichtung von  
12   Besuchsdiensten, Telefon-Hotlines, psychologischen Beratungsdiensten und die Schaffung  
13   von Freizeitaktivitäten. Soziale Integration kann Einsamkeit vorbeugen bzw. verhindern.

14   Vor allem unsere großen Städte stehen nach Corona in ihrer Stadtentwicklung vor enormen  
15   Herausforderungen. Dies ist Chance und Risiko zugleich. Viele Geschäfte in den  
16   Innenstädten haben geschlossen und werden aufgrund des veränderten Kaufverhaltens der  
17   Menschen, auch unserer älteren Mitbürger, voraussichtlich auch nicht wieder aufmachen.  
18   Unsere Innenstädte sind verwaist, vor allem am Abend, und das wiederum fördert  
19   Kriminalität und gerade bei älteren Menschen Unsicherheit. Städte sind aber nur dann  
20   lebendig, wenn Menschen dort nicht nur arbeiten, sondern auch wohnen und sich dabei  
21   sicher fühlen. Eine funktionierende Nahversorgung ist ebenfalls unverzichtbar, vor allem für  
22   ältere Menschen, die keine weiten Wege mehr zurücklegen bzw. mit dem Auto fahren  
23   können. Dies alles muss bei der Weiterentwicklung unserer Städte dringend berücksichtigt  
24   werden.

25 Auch dabei sind die Belange sämtlicher Generationen miteinander in Einklang zu bringen,  
26 und zwar nicht, indem man die Generationen segregiert, hier die Jungen, da die Alten. Das  
27 muss sowohl bei der Planung neuer Stadtteile und Wohnungen als auch bei der Sanierung  
28 beziehungsweise Verdichtung vorhandener Viertel berücksichtigt werden. Wir brauchen,  
29 und das haben die Erfahrungen gerade der letzten zwölf Monate gezeigt, ein stärkeres  
30 Miteinander der Generationen, wir brauchen Einrichtungen und Orte, wo dieses  
31 Miteinander auch praktiziert werden kann und wo sich die unterschiedlichen Generationen  
32 treffen können, und zwar nicht nur gelegentlich und nach Anmeldung, sondern alltäglich.  
33 Viele Kinder wachsen heute ohne Großeltern auf beziehungsweise sehen sie zu selten, als  
34 dass ein wirklich enges Verhältnis entstehen kann, und umgekehrt ist es genauso. Ältere  
35 Menschen sind aber für die Entwicklung junger Menschen unverzichtbar. Hier werden  
36 Werte vermittelt und wechselseitige Rücksichtnahme geübt. Wir brauchen daher Orte der  
37 Begegnung und des Miteinanders der Generationen, das ist für beide Seiten ein Gewinn und  
38 es muss nicht immer die eigene Familie sein.

39 Wir kennen das Instrument der Tagesmütter seit langem, das sich in den letzten Jahren  
40 durchaus bewährt hat. Weshalb sollten wir dieses Instrument auf freiwilliger Basis nicht zu  
41 Tages-Großmüttern bzw. Tagesgroßeltern weiterentwickeln, das könnte eine echte win-  
42 win-Situation für uns alle schaffen, jedoch nur, wenn wir daraus nicht wieder ein  
43 Bürokratiemonster schaffen, das die Gutwilligen von vornherein abschreckt.

44 Menschen, die gebraucht werden und sich auch so fühlen, entwickeln mehr Lebensqualität  
45 und sind in der Regel gesünder; junge wie ältere Menschen lernen, mit den jeweils anderen  
46 bewusster umzugehen, lernen Rücksichtnahme. Auch sind viele Dinge jungen Familien und  
47 älteren Menschen gemeinsam. Beide brauchen gut ausgebaute und intakte Fußwege, gut  
48 für Kinderwagen und Rollatoren beziehungsweise Rollstühle, barrierefreie Zugänge zu  
49 Wohnungen, Geschäften, Arztpraxen sowie zu den öffentlichen Verkehrsmitteln.

50 Daraus folgt: die Stadt neu denken und dabei den Bedürfnissen aller Nutzer der Stadt und  
51 ihrer Einrichtungen gerecht werde

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme und Überweisung an den Bundesvorstand  
zu weiterer Beratung**

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

Antragsteller:  
**Kreisvereinigung Segeberg**

1 **Antrag gegen die Gendersprache**

2 Der Kreisvorstand der Senioren Union Segeberg beantragt, sich gegen die Benutzung der  
3 Gendersprache auszusprechen.

4 Begründung:

5 Eine repräsentative Umfrage des WDR Anfang Februar 2023 ergab, dass die Mehrheit der  
6 Deutschen nicht mehr gendern will und dies ablehnt, besonders die ältere Zielgruppe. Nur  
7 noch für 16% ist Gendern ein wichtiges Thema.

8 Gegen das Gendern spricht:

- 9 - Die sprachliche Komplexität macht es schwierig, Texte schnell zu lesen und zu verstehen
- 10 - Gendern ist unnatürlich, gekünstelt, übertrieben
- 11 - Andere gesellschaftlichen Themen sind wesentlich wichtiger
- 12 - Die geschlechtsgerechte Schreibung darf nicht die Lernbarkeit der geschriebenen deut-
- 13 schen Sprache erschweren
- 14 - Gendern ist ein Verstoß gegen die amtliche Rechtschreibung. Der Rechtschreibrat hat
- 15 alle Gender-Sonderzeichen abgelehnt.
- 16 - Die Ideologie der Gendertheorie hat sich als falsch erwiesen
- 17 - Die Gendersprache führt nicht zur Inklusion

18 Genderregeln dürfen nicht angeordnet werden.

19 Gendergerechtigkeit, Gleichberechtigung muss gelebt werden. Jedes sinnvolle gesellschaft-  
20 liche und gesellschaftspolitische Engagement für Gleichberechtigung ist wichtig und wird  
21 von der Senioren Union unterstützt.

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

## 1 **Kein Zwang zu gendergerechter Sprache und Schrift**

### 2 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Die Gremien der Senioren-Union der CDU werden aufgefordert, sich auf allen Ebenen ge-  
4 gen Vorschriften zur Anwendung sog. Gendergerechter Sprache oder Schrift einzusetzen  
5 und den Regelungen des Rates für deutsche Rechtschreibung zu folgen.

#### 6 Begründung:

7 Eine repräsentative Umfrage des WDR Anfang Februar 2023 ergab, dass die Mehrheit der  
8 Deutschen nicht mehr gendern will und dies ablehnt, besonders die ältere Zielgruppe. Nur  
9 noch für 16% ist Gendern ein Thema.

10 Gegen das Gendern spricht:

- 11 - Die sprachliche Komplexität macht es schwierig, Texte schnell zu lesen und zu verstehen
- 12 - Gendern ist unnatürlich, gekünstelt, übertrieben
- 13 - Gendern ist ein Verstoß gegen die amtliche Rechtschreibung. Der Rechtschreibrat hat alle  
14 Gender-Sonderzeichen abgelehnt.
- 15 - Die Gendersprache führt nicht zur Inklusion

16 Gendergerechtigkeit, Gleichberechtigung muss gelebt werden. Jedes sinnvolle gesellschaft-  
17 liche und gesellschaftspolitische Engagement für Gleichberechtigung ist wichtig und wird  
18 von der Senioren Union unterstützt.

#### **Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antragsteller:  
Kreisvorstand Aachen-Land

1                   **Gleichbehandlung von Rentenempfängern. Für eine**  
2                   **abgabenfreie Inflationsausgleichszahlung für Rentnerinnen und**  
3                   **Rentner.**

4    Vorbemerkung:

5    Derzeit leben ca. 17,6 Millionen Bezieherinnen und Bezieher von Rente aus Altersgründen  
6    in Deutschland, von denen ca. 12,9 % in der Gruppe der 65- bis 75-jährigen noch neben Ihrer  
7    Rente erwerbstätig sind oder viel mehr sein müssen. Über eine halbe Million Menschen  
8    erhielt im Dezember 2021 gar Grundsicherung im Alter. Die Tendenzen sind steigend. Es ist  
9    an der Zeit, dass wir uns um unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger kümmern und  
10   sicherstellen, dass sie in Würde und finanzieller Sicherheit leben können. Neben der  
11   Anpassung der Renten an die Lohnentwicklung ist die Einführung einer abgabenfreien  
12   Inflationsausgleichszahlung für Rentnerinnen und Rentner in Höhe von 3.000 Euro ein  
13   wichtiger Schritt in diese Richtung.

14   **Beschluss:**

15   Wir fordern:

- 16       - Die Einführung einer steuern- und abgabenfreien Inflationsausgleichszahlung für  
17       Rentnerinnen und Rentner in Höhe von 3.000 Euro.
- 18       - Es soll diskutiert werden, ob eine jährliche Inflationsausgleichszahlung anhand der  
19       aktuellen Inflationsrate berechnet und den Rentnerinnen und Rentnern direkt  
20       ausgezahlt  
21       werden kann.
- 22       - Diese Zahlung soll steuerfrei sein und nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet  
23       werden.

24 - Es sollen Möglichkeiten der Finanzierung dieser Maßnahme bspw. durch Schließung  
25 von Steuerschlupflöchern oder der Bekämpfung von Steuerhinterziehung eruiert  
26 werden.

27 Begründung:

28 Die Bevölkerungsgruppe der Rentnerinnen und Rentner aus Altersgründen macht rund 20%  
29 aus. Das ist nicht nur eine signifikant große Gruppe, sondern das sind auch Einzelpersonen  
30 mit Herausforderungen und Problemen in Ihrem persönlichen Alltag. In der Diskussion wird  
31 dies oftmals vergessen. Ob der Zugang zu Mobilitätsangeboten, die medizinische  
32 Versorgung oder zunehmende Einsamkeit älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger, es gibt  
33 eine ganze Reihe an Themen, die diese wichtige Bevölkerungsgruppe beschäftigen. Das  
34 entspricht nicht der Würdigung der Lebensleistung der vielen Rentnerinnen und Rentner,  
35 die über Jahrzehnte hinweg hart gearbeitet und damit maßgeblich zur Entwicklung und  
36 Stabilität unseres Landes beigetragen haben. Für viele ist jedoch die mit Abstand größte  
37 Sorge, die Frage danach, wie der Alltag finanziell bestritten werden soll und die reale Angst  
38 vor der Altersarmut. So sind bspw. die Preise für Nahrungsmittel allein innerhalb eines  
39 Jahres zwischen Mai 2022 und Mai 2023 um 14,9 Prozent teurer geworden. Auch die  
40 Entwicklung der Mieten und Preise für Wohn- und Gewerbeimmobilien allgemein sind in  
41 Deutschland in den letzten 9 Jahren deutlich gestiegen. Im Jahr 2022 belief sich der  
42 Mietpreis bei Erstbezug einer Wohnung auf durchschnittlich ca. 13,46 Euro pro  
43 Quadratmeter, während im Jahr 2013 noch Quadratmeterpreise von 9,37 Euro aufgerufen  
44 wurden. Rentnerinnen und Rentner sind von diesen Preissteigerungen besonders betroffen,  
45 da ihre Einkommen nicht im gleichen Maße steigen wie die Kosten des täglichen Bedarfs. So  
46 ist in unserem aktuellen Rentensystem keine automatische Anpassung der Renten an die  
47 Inflation vorgesehen. Die letzten Rentenerhöhungen in Höhe von 4,39 % entsprechen nicht  
48 dem Kaufkraftverlust in den letzten Jahren. Auch eine Inflationsausgleichsprämie, die es seit  
49 dem 26. Oktober 2022 Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ermöglicht, ihren Beschäftigten  
50 steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro zu gewähren, gibt es für  
51 Rentnerinnen und Rentner bislang nicht. Dies bedeutet, dass Rentnerinnen und Rentner  
52 von steigenden Lebenshaltungskosten überproportional belastet werden. Grundsätzlich  
53 muss diese Problemsituation mit einer Anpassung des Rentensystems angegangen werden.  
54 Wir sind jedoch darüber im Klaren, dass diese nicht derart schnell erfolgen wird, wie es  
55 notwendig wäre. Es ist Eile geboten. Eine steuer- und abgabenfreie

56 Inflationausgleichszahlung würde hier direkt und unmittelbar ansetzen und dabei  
57 unterstützen, dass Renten mit den steigenden Kosten Schritt halten.

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme in nachstehender Fassung:**

## 1 **Inflationausgleich auch für Rentnerinnen und Rentner**

2 **Die 19. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union möge beschließen:**

3 Die Senioren-Union der CDU fordert die CDU/CSU-Bundestagsfraktion - insbesondere die  
4 Arbeitsgruppen Arbeit und Soziales sowie die Arbeitsgruppe Familie, Senioren, Frauen und  
5 Jugend - auf, sich für die einmalige Zahlung eines steuer-, anrechnungs- und abgabenfreien  
6 Inflationausgleichs für Rentnerinnen und Rentner in Höhe von 3.000 Euro einzusetzen.

7 Begründung:

8 Im Jahr 2022 lag die Inflationsrate bei 7,9%. Die Lebenshaltungskosten allgemein,  
9 insbesondere die Aufwendungen für Mieten und Energie unterliegen dieser  
10 Inflationsentwicklung. Allein Nahrungsmittel sind zwischen Mai 2022 und Mai 2023 um 14,9  
11 Prozent teurer geworden. Rentnerinnen und Rentner sind von dem Kostenzuwachs  
12 besonders betroffen, da ihr Einkommen auch nach Rentenerhöhungen regelmäßig nicht  
13 ausreicht, um den Kaufkraftverlust durch die hohen Preissteigerungen auszugleichen.

14 Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind in 2023 fast 700 000 Rentner auf Hilfe  
15 vom Sozialamt angewiesen. sind. Innerhalb eines Jahres ist die Zahl der Bezieher von  
16 Grundsicherung bzw. Bürgergeld um 15 Prozent auf einen Höchstwert gestiegen. Wenn fast  
17 jeder fünfte Rentner von Armut betroffen ist, wird das zu einer sozialen Zeitbombe.

18 Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer, weil viele Ältere nach einem arbeitsreichen  
19 Berufsleben aus Schamgefühl nicht zum Sozialamt gehen.

20 Eine angemessene Hilfe könnte darin bestehen, auch Rentenempfängern den für  
21 Arbeitnehmer möglichen steuer-, anrechnungs- und abgabenfreien Inflationausgleich von  
22 einmalig 3000 Euro zu zahlen.

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antragsteller:

**Kreisvorstand Rhein-Kreis Neuss**

## Eine generationengerechte Rentenreform

**Deutschland braucht eine grundlegende Rentenreform. Sie ist zwingend, weil im Zuge des demographischen Wandels das Rentensystem nicht mehr finanzierbar ist.**

Die Senioren-Union fordert das Renteneintrittsalter kontinuierlich an die gestiegene Lebenserwartung anzupassen. Immer länger dauernde Ruhestandszeiten führen zum Kollaps des Rentensystems. Entsprechend brauchen wir eine gesetzliche Regelung, mit der die durchschnittliche Ruhestands-Phase auf etwa 16 Jahre begrenzt wird (zum Vergleich 1960: 9,9 Jahre, 2021: 20,5 Jahre). Mit dieser Regel würde das Rententhema der permanenten politischen Debatte weitgehend entzogen.

Maßgabe für alle notwendigen Reformschritte muss **eine spürbare Erhöhung des Rentenniveaus** sein. Hier liegt Deutschland mit 52 Prozent im europäischen Vergleich im letzten Drittel (NL: 89 %, Österreich: 87%). Erstrebenswert ist aus Sicht der Senioren-Union ein Niveau von wenigstens 70 Prozent, auch eine Maßnahme, um die Altersarmut zu bekämpfen und das Lohnabstandsgebot einzuhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind mehrere Änderungen unvermeidlich, Tabus darf es dabei nicht geben. Dazu zählen:

- Verlängerte Dauer der aktiven Arbeitsphase (s.o.) – auch als Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels
- Verbreiterung der Einzahler-Basis in das Rentensystem
- Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze
- Errichtung einer zweiten Rentensäule durch verpflichtende kapitalgedeckte Altersvorsorge
- Schrittweise Erhöhung der Rentenbeiträge.

24 Die Regel „Jung muss immer mehr zahlen, Alt immer mehr verzichten“ muss mittelfristig  
25 außer Kraft gesetzt werden. Außerdem sollte die Bezuschussung der Rente durch den  
26 Bundeshaushalt reduziert und gedeckelt werden. Die Senioren-Union fordert die CDU/CSU-  
27 Bundestagsfraktion auf, eine Rentenreform auf den Weg zu bringen, die sozial gerecht und  
28 nachhaltig ist und der steigenden Lebenserwartung dauerhaft Rechnung trägt.

29 Begründung:

30 „Wir müssen in der Lage sein, Probleme zu adressieren“, sagte Friedrich Merz beim  
31 Grundsatzkonvent der CDU. Genauer gesagt, wir müssen die Ursachen der Probleme  
32 adressieren, und die sehen bei der Rentenproblematik folgendermaßen aus: Die  
33 unzureichende Höhe des Rentenniveaus wird von der Politik kaum thematisiert, weil  
34 Parlamentarier davon nicht betroffen sind. Fast jeder dritte Bundestagsabgeordnete hat  
35 vorher irgendwie für den Staat gearbeitet, ist also nicht Teilnehmer des Rentensystems. Ca.  
36 220 MdB's (von aktuell 736) kommen aus dem Öffentlichen Dienst. Vor diesem Hintergrund  
37 ist der Bundestag kein Spiegelbild der Gesellschaft. Daher wird es ein hartes Stück Arbeit  
38 sein, für dieses Problem zu sensibilisieren. Bei der Durchsetzung sozialpolitischer  
39 Maßnahmen gehört eine Steigerung des Rentenniveaus an erster Stelle. Deutschland  
40 möchte gerne vorbildlicher Sozialstaat sein, befindet sich hier aber weit auf den hinteren  
41 Plätzen. Dazu hier ein Vergleich der Durchschnittsrenten verschiedener EU-Länder auf der  
42 Basis von 2022: Niederlande Grundrente € 1.218,00 mit einem Konglomerat an  
43 Aufstockungen jeglicher Form, Italien € 1.359,00, Frankreich €1.500,00, Österreich €  
44 1.598,40. Dazu Deutschland als das Land mit der höchsten Nettozahlung an die EU und  
45 längsten Lebensarbeitszeit € 1.152,00.

46 Merke: Die Senioren-Union darf sich nicht über Mitgliederschwund beklagen, wenn sie nicht  
47 offensiv die Interessen aller Senioren\*innen vertritt.

**Die Antragskommission empfiehlt Annahme und Überweisung an den Bundesvorstand  
zu weiterer Beratung:**

**Votum der Bundesdelegiertenversammlung:**

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:



**Zukunft  
braucht  
Erfahrung!**